PARITÄT

arbeitsdruck

Forum für soziale Arbeitsmarktpolitik

www.arbeitsdruck.de

19. Jg. Nr. 41
November 2005

Editorial

Hartz im Herbst

Frühling am Arbeitsmarkt?

Seit der letzten Ausgabe des arbeitsdruck sind zwei Regierungen abgewählt worden, nicht zuletzt wegen der bislang wenig ruhm- und erfolgreichen Arbeitsmarktreform. Die neuen Regierungen sind entsprechend unter Druck. Wie sein Konzept ist auch die Position von Peter Hartz beschädigt. Die Wirkungen des SGB II sind bei den Menschen und in den Strukturen gründlich angekommen. Finanzielle Effekte auf Haushalte von Bund und Kommunen sind angeblich desaströs, ähnlich wie bei vielen Menschen, die von ALG II leben.

Nordrhein-Westfalen hat wieder ein MAGS und einen Minister, der die Bereiche Arbeit, Gesundheit und Soziales miteinander verbinden will. Die sozial- und beschäftigungspolitischen Potentiale der Sozialwirtschaft kommen wieder stärker in den Blick. Die Grundzüge seiner Politik erläutert der Minister auf den ersten Seiten. Einige seiner Initiativen – etwa das Werkstattjahr – werden bereits implementiert; mit weiteren – zusätzliche Ausbildungsplätze in der Pflege, PflegehelferInnenausbildung, Kombilohn – befassen sich Beiträge im Heft.

In der Hartz-Umsetzung geht der Kampf der Systeme um bessere Lösungen, aber auch gegeneinander und miteinander weiter. Die jüngsten Äußerungen aus dem Hause Wolfgang Clement dürfen als etwas wirklich Besonderes gelten. Seine Attacke wirkt wie der verbale Amok-Lauf eines Gescheiterten gegen knapp 5 Mio. Arbeitslose, die den heroischen Taten des Ex-„Superministers" zum Trotz die Frechheit haben, weiter zu existieren. Bild-Redakteure brauchten aus dem „Report" des BMWA nur zu zitieren. Eine Stellungnahme unseres Verbandes finden Sie unter www.paritaet.org/ aktuelles.

In ARGE's und OK's wird derweil mit Hochdruck versucht, das Unmögliche zu realisieren. Jobcenter mit hinreichendem und angemessen ausgebildetem Personal in funktionierenden Strukturen scheinen dennoch die Ausnahmen zu sein. Zur Position des Paritätischen; die Kommunen sollten allein verantwortlich sein für die Umsetzung des SGB II, beziehen deutlich Stellung die Chefin der Regionaldirektion NRW der BA, Christiane Schönefeld, und Werner Hesse, Geschäftsführer bei Gesamtverband des Paritätischen.

Die Wirkungen von Hartz IV auf Menschen in Notlagen sind Gegenstand mehrerer Artikel und Schwerpunkt dieser Ausgabe.

Das Instrument „Arbeitsgelegenheiten" wird in vielen Varianten umgesetzt, häufig nicht nach den Regeln der Kunst. Eingliederungsvereinbarungen, die auf ein Fallmanagement im Jobcenter schließen lassen, sind offenbar selten. Wir dokumentieren „Detailaufnahmen" und stellen Fragen zur Qualität.

Es folgen Meldungen zum Projekt „Dienstleistungsoffensive für SeniorInnen" und über Turbulenzen, in die die Jugendsozialarbeit unter Hartz gerät.

Jobsuche ohne Stellenanzeigen, Lebenslauf, Bewerbungsmappe, ohne Berater oder Vermittler? Klingt merkwürdig und ist es in Deutschland auch; noch. In den USA sehr verbreitet, ist „Life/Work Planning" (L/WP) in Deutschland noch ein Insider-Tip. Julia Glöer, Trainerin der Methode, stellt sie im arbeitsdruck vor. Für Interessierte bieten wir Anfang nächsten Jahres einen Info-Tag an.

Einen trotz allem schönen Herbst wünscht Ihnen

Werner Lüttkenhorst

In dieser Ausgabe

Arbeit muss Selbstverständlichkeit für alle werden von Karl-Josef Laumann 2

Schwerpunkt:

Zentrale Steuerung – dezentrale Verantwortung von Christiane Schönefeld 3

Passgenaue Hilfe erfordert dezentrale Verantwortung von Werner Hesse 5

SGB II – das Schnittstellenchaos von Martin Debener 6

Nur nicht krank werden!? von Jürgen Bahr 8

Neues Zuwanderungsgesetz und Hartz IV. Von Seydi Ünlübayir 9

Hartz IV und Straffällige von Hermann Lampe 11

Arbeitsgelegenheiten – Detailaufnahmen 12

Qualität von Arbeitsgelegenheiten. Von Doris Rix 14

Wie macht Kombi-Lohn Sinn 15

1000 zusätzliche Ausbildungsplätze in der Pflege. Von Doris Rix 17

HelferInnenausbildung im Altenpflegebereich. Von Doris Rix 18

Meldungen:

Dienstleistungsoffensive für SeniorInnen von Thomas Tenambergen 19

Quo vadis Jugendsozialarbeit von Reiner Mathes 20

Behinderte Menschen und Hartz IV von Thomas Tenambergen 21

Life/Work Planning von Julia Glöer 22

Kleine Hilfe – Große Wirkung von Wilfried Theißen-Boljahn 23

Kurz und gut 24

Landesarbeitsmarktpolitik

Arbeit muss Selbstverständlichkeit für alle werden

Arbeits- und Sozialminister Karl-Josef Laumann zur neuen Landesarbeitsmarktpolitik

Karl-Josef Laumann

Die erste Ausgabe des arbeitsdruck nach dem Regierungswechsel in NRW liegt vor. Karl-Josef Laumann wendet sich als neuer Arbeits- und Sozialminister an die LeserInnenschaft. Er will notwendige Reformen gemeinsam umsetzen.

Vor einigen Monaten bin ich Arbeits- und Sozialminister in Nordrhein-Westfalen geworden. Seit dieser Zeit hat sich nicht nur die politische Landschaft in Nordrhein-Westfalen verändert, sondern es ist darüber hinaus auch deutlich geworden, dass die Reformen, die notwendig sind, um Arbeit im Land zu schaffen, nur gemeinsam umgesetzt werden können.

Hartz-Reformen sind nicht nachhaltig wirksam

Wenn Sie mich fragen, was ich an den Arbeitsmarktreformen der letzten Jahre erfolgreich finde, so muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen, dass vieles, was euphorisch an Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt unter dem Begriff „Hartz-Reformen" angestoßen wurde, als gescheitert angesehen werden muss. Die Zahl der Arbeitslosen ist gestiegen, die Instrumente wie Personal-Service-Agenturen, Ich-AG, Arbeitsgelegenheiten und Kapital für Arbeit greifen kaum oder sind nicht nachhaltig wirksam. Es zeigt sich einmal mehr, dass die Probleme, die wir haben, sich nicht mit Mitteln der Arbeitsmarktpolitik lösen lassen. Arbeitsmarktpolitik und Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang angeboten werden, können berufliche Veränderungen für einzelne Menschen flankieren. Sie schaffen aber keine neuen Arbeitsplätze. Wir müssen deshalb die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt strukturell verändern. Bedingungen, die mehr Wachstum schaffen und die Weichen für mehr Wachstum stellen. Ich bin der festen Überzeugung, dass z.B. durch mehr Flexibilität eine Aufbruchstimmung in der Wirtschaft entstehen wird. Und dies brauchen wir auch in Nordrhein-Westfalen.

Wettbewerbsfähige Löhne

Eine solche Aufbruchstimmung setzt voraus, dass die Löhne und Gehälter sowohl für Unternehmen wettbewerbsfähig sind, als auch für Arbeitnehmer eine Existenzsicherung ermöglichen. Die Kosten der Arbeit können nachhaltig nur durch die Senkung der Lohnnebenkosten verringert werden. Sie können flexibilisiert werden durch die Verlängerung der Arbeitszeit und durch den Abbau von Vorschriften, die alles regeln wollen und nur dazu führen, dass Unternehmen vor Neueinstellungen zurück schrecken.

Ich bin jedoch der Auffassung, dass z.B. der Kündigungsschutz im Kern erhalten bleiben sollte. Eine Lockerung am Anfang einer Beschäftigung halte ich für sinnvoll. Es geht darum, denen, die vom Kündigungsschutz nur träumen können, weil sie arbeitslos sind, neue Einstellungschancen zu erschließen. Vor allem kleinere Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern stellen bei Auftragsschwankungen nicht ein, sondern gleichen den Arbeitsanfall mit Überstunden aus. Ohne den bestehenden Schutz abzubauen, müssen Einstellungsbarrieren abgebaut werden.

Minijobs als Chance

Um noch einmal auf Hartz zurück zukommen. Das einzige Instrument, das meines Erachtens zur Belebung des Arbeitsmarktes beigetragen hat, sind die Minijobs. Hier konnten in den letzten Jahren erhebliche Zuwächse auch in Nordrhein-Westfalen verzeichnet werden. Minijobs bieten sowohl die Möglichkeit einer abgesicherten Beschäftigung im geringfügigen Bereich als auch die Chance flexibel auf die Nachfrage z.B. nach Dienstleistungen reagieren zu können. Hier wird zu prüfen sein, wie diese Form der Beschäftigung ausgebaut werden kann ohne gleichzeitig die Einnahmen der Sozialkassen zu verringern.

Arbeitsgelegenheiten als letzte Möglichkeit

Ich bin auch bei den Arbeitsgelegenheiten oder den sog. Ein-Euro-Jobs durchaus skeptisch. Sobald die Gefahr besteht, dass diese Arbeitsgelegenheiten reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängen, wird das Ziel grundlegend verfehlt. Arbeitsgelegenheiten sind für Bezieher von Arbeitslosengeld II eine Möglichkeit, einen Weg zurück in das Erwerbsleben zu finden. Sie sollten allerdings auch die letzte Möglichkeit sein, dann wenn Direktvermittlung oder kurzfristige Qualifizierung nicht das gewünschte Ergebnis erbringen. Arbeitsgelegenheiten bieten für den Arbeitslosen die Chance, sich wieder an Arbeit und einen regelmäßigen Tagesrhythmus, an eine Verpflichtung zu gewöhnen. Sie bieten aber auch die Möglichkeit, wieder Selbstbewusstsein und ein Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit aufzubauen. Arbeitsgelegenheiten sind kein Ersatz für Arbeitsplätze bei ganz normalen Betrieben. Und dort, wo sie in Konkurrenz treten zu diesen Arbeitsplätzen, spreche ich mich ganz eindeutig gegen sie aus.

Arbeitsmarktpolitik aufstellen

Wie wird die Arbeitsmarktpolitik in Nordrhein-Westfalen zukünftig aussehen? Hier stehen wir am Beginn einer thematischen Neuaufstellung. Auch wenn Arbeitsmarktpo-

litik keine Arbeitsplätze schaffen kann, so hat sie doch die Aufgabe, Umbruchsituationen abzufedern. Solche Umbruchsituationen sind insbesondere für benachteiligte Personen auf dem Arbeitsmarkt von besonderer Härte. Ich werde mich als Arbeits- und Sozialminister dafür einsetzen, dass wir diesen Menschen bei ihrer Integration ins Erwerbsleben unterstützen. Und wenn ich von Unterstützung spreche, so denke ich sowohl an die Begleitung zum Beispiel durch Job-Coaches, aber wir überlegen auch, ob Kombilohnmodelle gezielt für diese Personengruppen eingesetzt werden können. Wir brauchen dabei klare Eckpunkte und klare Strukturen. Das Gießkannen-Prinzip lehne ich ab.

Beschäftigungsfähigkeit stärken

Eine weitere wichtige Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist es, vorausschauend tätig zu werden und existierende Arbeitsplätze zu sichern und damit Beschäftigung zu erhalten. Dieser Schwerpunkt erhält zusätzlich noch eine besondere Bedeutung dadurch, dass in den nächsten Jahren auf Grund der Tatsache, dass die Erwerbsbevölkerung auch in Nordrhein-Westfalen immer älter wird und ihre Zahl schrumpft, ganz besondere Kräfte mobilisiert werden müssen, Arbeitsqualität und Produktivität zu erhalten. Wir müssen die Beschäftigungsfähigkeit in Nordrhein-Westfalen stärken und dies können wir nur dadurch, dass wir in den Gesundheitsschutz investieren, dass wir in die Qualifikation investieren und gleichzeitig Impulse geben für eine moderne Arbeitsgestaltung und Personalentwicklung.

Arbeit hilft Armut zu verhindern

Es wird also darauf ankommen, insgesamt den Arbeitsmarkt für mehr Menschen attraktiver zu machen, die Abhängigkeit von Sozialtransfers aufzugeben und Arbeit zur Selbstverständlichkeit für alle zu machen. Der Abbau der Arbeitslosigkeit ist auch deshalb wichtig für mich, weil mit Arbeitslosigkeit oftmals auch ein Abrutschen in Armut verbunden ist. Armut ist zwar in Nordrhein-Westfalen kein Massenphänomen, weil unser Sozialstaat schon vieles tut, um Armut zu verhindern.

Aber Armut bedeutet nicht nur, dass das Einkommen fehlt. Sie bedeutet auch, dass es manchmal kaum mehr möglich ist, sich an Dingen zu beteiligen, die für andere selbstverständlich sind. Und dies gilt für manche Personengruppen stärker als für andere. Vor allem Kinder und Jugendliche sowie Familien mit mehreren Kindern, Alleinerziehende oder Migranten tragen ein deutlich höheres Armutsrisiko. Deshalb ist es für mich wichtig, Strukturen und Angebote bereit zu stellen, die den Menschen helfen, sich selbst zu helfen, wo sie es können und solange sie es können. Niemand darf vergessen werden, das ist die Verantwortung für die Schwächeren, die wir tragen.

Vieles von dem bedarf der Veränderung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene, um langfristig wirksam zu werden. Als nordrhein-westfälischer Arbeits- und Sozialminister werde ich meine Chance nutzen, für Nordrhein-Westfalen das Beste zu erreichen und mich auch aktiv auf Bundesebene für die Vertretung unserer Interessen einsetzen.

Freie Träger sind gefordert

Die Rolle der freien Träger in der Landesarbeitsmarktpolitik wird sich ebenso verändern müssen wie sich der Arbeitsmarkt und die Rahmenbedingungen verändern. Insgesamt müssen neue Schwerpunkte gesetzt werden. Ich bin mir jedoch sicher, dass die Flexibilität, die ich insgesamt für den Arbeitsmarkt als erforderlich erachte, auch bei den Vertretern der Wohlfahrtspflege vorhanden ist. Nur gemeinsam wird es gelingen, die schwierigen Aufgaben, vor denen wir stehen, zu lösen.

Karl-Josef Laumann
Arbeits- und Sozialminister
von Nordrhein-Westfalen

Regionaldirektion NRW der BA

SGB II: Zentrale Steuerung – dezentrale Verantwortung

Arbeitsgemeinschaften von Kommunen und Agenturen für Arbeit erfolgsfähig

Für erfolgsfähig hält Christiane Schönefeld, die Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaften zwischen Kommunen und der lokalen Bundesagentur für Arbeit (BA). Sie kritisiert die Forderung des Paritätischen zur Kommunalisierung der Betreuung der Landzeitarbeitslosen als übereilt. Welches Modell in der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen letztlich besser sei, sei weiter offen.

Nach Euphorie kam Ernüchterung

44 Partnerschaften der Kommunen und der Agenturen für Arbeit in Nordrhein-Westfalen sind auf dem Weg, die mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) definierten Ziele zu erreichen. Die Euphorie des Aufbruchs ist einiger Ernüchterung gewichen. Die sozialen Herausforderungen sind höher, die Unterschiede in der Partnerschaft einer straff organisierten Körperschaft des Bundes und einer kommunalen Selbstverwaltung größer und die Interessenlagen differenzierter als erwartet. Der Mut, harte Wahrheiten zu formulieren, sinkt mit dem Herannahen politischer Entscheidungen. Die Unzufriedenheit der Betroffenen wird größer, äußert sich im Einzelfall nachvollziehbar kritisch vor dem Hintergrund einer umfassend gespürten Gerechtigkeitslücke. Die Formulierung baldiger Änderungen beruhigt und verschiebt die Lösung des Problems.

→

Behauptungen statt Fakten

Die Mystifizierung kommunaler Beschäftigungspolitik ist offensichtlich gelungen. Die allgemeine und berechtigte Unzufriedenheit mit der Wirkung der Reform erhebt jetzt die vollständige Kommunalisierung der Aufgaben des SGB II zum vermeintlichen Königsweg. Nicht Fakten sondern Behauptungen bestimmen die politische Diskussion. Die BA baut auf die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) als erfolgsfähigen Ansatz, den man nicht zerreden sondern weiterentwickeln muss. Diesem Erfolg ist auch das Angebot geschuldet, sich in der Entscheidungskompetenz der ARGEn den Kommunen unterzuordnen. Die Geschäftsführung in den ARGEn bekommt Weisungskompetenz im operativen Geschäft, über die Arbeitsmarktpolitik vor Ort, über Personal, Haushalt und Verwaltung und damit die gewünschte und notwendige Gestaltungsfreiheit lokaler Arbeitsmarktpolitik und der entsprechenden Disposition der Finanzmittel.

Aufgabe Ergebnissicherung und Transparenz

Aufgabe der BA wird es sein, die überregionale Transparenz und Vergleichbarkeit der Arbeitsergebnisse darzustellen und im Sinne eines Benchmarking erfolgreiche Strategien zu multiplizieren. Die Dezentralisierung der Arbeitsmarktpolitik im Rechtskreis SGB II ist damit umfassend, denn Arbeitsmarktpolitik wird letztlich nicht in Nürnberg oder Düsseldorf gemacht. Die ARGEn sind mit ihren Jobcentern lokal gut vertreten und haben einen systematischen Kontakt mit Arbeitgebern aller Wirtschaftzweige und nicht nur mit Kommnen nahen Branchen. Die Örtlichkeit der Entscheidungen der Agenturen für Arbeit sichern die lokalen Selbstverwaltungen ab, die drittelparitätisch mit Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und den Gebietskörperschaften besetzt sind. Gleichzeitig organisieren die Arbeitsagenturen die überregionale Vermittlung und die Vermittlung besonders spezialisierter Berufsgruppen.

Der Paritätische wartet nicht ab

Obwohl es keine seriösen Nachweise gibt, dass Kommunen allgemein bzw. die im Rahmen der Experimentierklausel arbeitenden NRW-weit zehn Optionskommunen erfolgreicher sind als die ARGEn, hat sich der Paritätische für die vollständige Kommunalisierung der Betreuung der Arbeitslosengeld II-Empfänger ausgesprochen. Der Paritätische wartet nicht ab, bis Vergleiche zwischen Kommunen und ARGEn bundesweit über einen ausreichend langen Zeitraum auf einer vergleichbaren und validen Datenbasis vorliegen. Der Paritätische stellt sich damit auch nicht hinter die Festlegungen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, die sich für ARGEn in Kooperation mit der BA ausgesprochen und einer alleinigen Betreuung durch die Kommunen eine eindeutige Absage erteilt haben.

Wer sich für eine Kommunalisierung entscheidet muss dafür gute Gründe haben. Pauschale Kritik an vermeintlichen Organisationsdefiziten und Überregulierungen reichen nicht als Begründung, den Konsens, die Betreuung aus einer Hand zu erreichen, aufzugeben.

Die Vorteile der Kommunalisierung der Gesamtaufgabe für einen Wohlfahrtsverband liegen natürlich auf der Hand. Wohlfahrtsverbände sind in NRW regelmäßig aktiver Teil kommunaler Jugendhilfeausschüsse der Städte und Kreise, häufig die Akteure lokaler Beschäftigungsförderung und Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Die unmittelbare Einbindung in die Gremien der Gebietskörperschaften macht die Synergien deutlich.

Ausschreibungen sind modifiziert worden

Die Ausschreibungspraxis der BA hat zu erheblicher Unsicherheit bei kommunal erfolgreich agierenden Maßnahmeträgern geführt. Die lokale Vernetzung der Anbieter ist in der Anfangsphase zu stark hinter konzeptionellen und wirtschaftlichen Bewertungen zurückgetreten. Dies ist seit dem vergangenen Jahr modifiziert, die lokale Vernetzung als Vorteil entsprechend berücksichtigt worden. Es wird immer noch behauptet, dass die Ausschreibung über die BA unumgänglich sei. Dass sich die ARGEn bei ihren Ausschreibungen – zu denen sie verpflichtet sind – der Regionalen Einkaufszentren der BA bedienen können aber nicht müssen, ist weniger bekannt. Die angebliche Regelungswut der zentralistischen BA und die allgemeinen Vorbehalte gegenüber weitentfernten Entscheidungsträgern tun ein übriges.

Umbau der BA erfolgreich

Die Forderung nach Kommunalisierung basiert im Grundsatz auf einem wohlfeilen Zentralismus-Vorwurf, der sich in einer großen Weisungsdichte mit hoher Abstraktion darstellt. Der Umbau der BA zu einem modernen Dienstleister ist aber weit gediehen. Nach aktueller Managementtheorie ist die zentrale Steuerung über Ziele mit größtmöglichem dezentralen Handlungsspielraum das Erfolgskriterium. Genau so arbeitet die neu aufgestellte BA: Zentrale Steuerung – dezentrale Verantwortung. Ohne zentrale Steuerung werden ein kommunaler Verteilungskampf um Personalressourcen und ein kontraproduktiver Subventionswettlauf zwischen den Regionen absehbar. Bei aller berechtigten und unberechtigten Kritik besitzt die BA unverändert die größte bundesweite Kompetenz bei der Integrationsunterstützung.

Christiane Schönefeld

Kommunen profitieren von BA

Viele Kommunen profitieren von dieser Erfahrung, die die Transparenz beim wirkungsorientierten Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente und Handlungsweisen erst ermöglicht. Eine umfassende Kommunalisierung hätte zur Folge, dass die Transparenz über Aufwand und Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt nicht erreicht würde. In Zeiten kritischer Haushalte ist auch die Tatsache wichtig, dass die BA in der Leistungsgewährung sehr effizient wirtschaftet und Bench Marks gesetzt hat, insbesondere im Personalbereich und im Einkauf.

Resümee: Zusammenarbeit bleibt notwendig

BA oder die Kommune allein werden die Herausforderungen der Integration der Arbeitslosengeld II-Empfänger nicht bewältigen können - die zur Problemlösung nötigen Kompetenzen erzwingen die Zusammenarbeit. Gleichzeitig ist die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern kommunaler Arbeitsmarktpolitik unumgänglich. Auf lange Sicht werden Kompetenzen und Ressourcen Dritter benötigt, um insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit etwas entgegen zu setzen. Nach dem die BA den Weg für die Kommune frei gemacht hat, den lokal optimalen Weg und Einsatz der Ressourcen zu verantworten, sollte niemand den Erfolg der Arbeitsgemeinschaften behindern. Jede Organisationsdebatte ist letztlich nur dann sinnvoll, wenn dadurch ein Beitrag zur Senkung der unerträglichen Massenarbeitslosigkeit geleistet wird.

Christiane Schönefeld

Zur Autorin

Christiane Schönefeld ist Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, Rückmeldungen bitte an:

Werner Marquis
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 0211-4306554
Mail: Werner.Marquis@arbeitsagentur.de

Der Paritätische Gesamtverband

Passgenaue Hilfe erfordert dezentrale Verantwortung

Die Notwendigkeit zur Kommunalisierung der Betreuung von Langzeitarbeitslosen unterstreicht Werner Hesse vom Gesamtverband des Paritätischen. Er antwortet damit auch auf Frau Schönefeld, blickt dabei zurück auf die Entwicklung von der Hartz-Kommission bis zur aktuellen Situation und unterstreicht die Sinnhaftigkeit dezentraler Verantwortung.

Werner Hesse

Hartz-Kommission als Ideenbörse

Seit Jahren wurde die überfällige Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige diskutiert. Dennoch hatte die vormalige Bundesregierung hierfür kein Konzept, sondern ließ eines in der Hartz-Kommission entwickeln. Die Ergebnisse wurden in den politischen Entscheidungsfindungsprozess eingespeist, dort wesentlicher Aspekte beraubt und im weiteren parlamentarischen Verfahren bis hin zu nächtlichen Runden im Vermittlungsausschuss solange geschüttelt und gerüttelt, bis von der Ursprungsidee nicht mehr viel zu erkennen war. Zentrale Punkte der Hartz-Kommission waren: Leistungen aus einer Hand, intensives Profiling, individueller Eingliederungsplan, pauschale Leistungen oberhalb des Sozialhilfeniveaus, Öffnung der SGB III-Instrumente für die bisherigen SozialhilfebezieherInnen, Öffnung der persönlichen Hilfen für die bisherigen ArbeitslosenhilfebezieherInnen.

Optionsgesetz verzögerte das Verfahren

Das kurzfristig zugesagte Optionsgesetz ließ einige Monate auf sich warten, in denen die künftigen Akteure in den Ämtern tatenlos abwarten mussten. Das am 06.08.2004 in Kraft getretene Optionsgesetz lehrt, dass die Schwelle für Exzeptionelles oberhalb 15,65 % einer Grundgesamtheit liegt. 69 von 441 kommunalen Gebietskörperschaften durften für die alleinige SGB II-Trägerschaft optieren und damit „ausnahmsweise" direkte Geldzuwendungen vom Bund erhalten.

Politische Achterbahn

Trotz dieser politischen Achterbahn hatten zum 1. Januar 2005 fast alle Leistungsberechtigten ihre Leistungen auf dem Konto. Mehr Erfolgsstorys sind allerdings nicht zu vermelden. Die MitarbeiterInnen in Arbeitsagenturen, Kommunen, Arbeitsgemeinschaften oder Jobcentern sind durch die Verwaltung eines vermeintlich einheitlichen Systems wesentlich gestresster als früher. Vermittlungserfolge können sie trotz hohen persönlichen Engagements selten vorweisen. Für intensives Profiling fehlt nach wie vor die Zeit und das Personal.

Der Grund ist leicht erklärt. Früher gab es zwei aufeinander nicht abgestimmte Systeme, die aber je für sich einigermaßen ordentlich den Mangel an Arbeit verwalteten und die finanziellen Leistungen zur Auszahlung brachten. Jetzt gibt es immer noch zwei Systeme, die sich aber in der Arbeitsgemeinschaft miteinander abstimmen müssen. Jetzt halten sie sich gegenseitig von der Arbeit ab. Vom ursprünglichen Ziel – alle Entscheidungen und Leistungen aus einer Hand – sind wir weit entfernt.

Grunddilemma in Arbeitsgemeinschaften

Bund, Bundesagentur und kommunale Spitzenverbände bemühen sich zwar, durch Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II und eine entsprechende Rahmenvereinbarung das Beste aus der verfahrenen Gesetzeslage zu machen. Sie können aber das Grunddilemma nicht auflösen. Dies besteht darin, dass es weiterhin zwei eigenständige Träger nämlich Kommunen und Bundesagenturen gibt und nicht einen umfassend zuständigen.

Drei Modelle denkbar

Zur Lösung dieser Situation sind drei Modelle der klaren Verantwortung denkbar: nur die Kommunen, nur die Bundesagentur oder nur ein Dritter. Den klaren ersten Weg gehen die Optionskommunen. Der klare zweite Weg ist nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich. Der dritte Weg scheint in Arbeitsgemeinschaften beschritten zu werden. Diese Arbeitsgemeinschaften sind aber gerade nicht originär allein zuständig, sondern erfüllen lediglich die Aufgaben von Bundesagentur und Kommunen. Hieraus folgt zwangsläufig, dass der jeweilige originäre Aufgabenträger darüber wachen muss, ob und inwieweit seine Aufgaben von dem Dritten verwirklicht werden. Dies ist genau die Stelle, an der die neue Struktur zusätzliche Energie verschlingt.

Hohe Belastung der MitarbeiterInnen

Es ist nicht erkennbar, dass dieser Energieverlust durch zusätzliche Erfolge der Arbeitsgemeinschaften ausgeglichen oder gar überkompensiert wurde. Signifikante Erfolge sind bislang einzig auf persönlich außerordentlich engagierte und bis zur Belastungsgrenze tätige MitarbeiterInnen zurückzuführen.

Kunstgriff bei der Verantwortungstrennung

Die neue Rahmenvereinbarung zwischen BMWA, BA und kommunalen Spitzenverbänden zu § 44 b SGB II vom 1. August 2005 versucht die Eigengesetzlichkeiten der nach wie vor geteilten Zuständigkeit zu kaschieren. Ein besonders feinsinniger Kunstgriff ist die Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung: „Die Bundesagentur be- →

kennt sich zur Gewährleistungsverantwortung als Leistungsträger; sie unterstützt die Arbeitsgemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Umsetzungsverantwortung.". Bisher wurde aus § 17 SGB I eine umfassende Gesamtverantwortung des zuständigen Leistungsträgers herausgelesen.

Individuelle Hilfe nur dezentral

Interessant ist auch, dass die Kommunen sich nicht zu einer Gewährleistungsverantwortung bekennen, obwohl sie doch ausdrücklich § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ganz klar für bestimmte Bereiche zuständig erklärt. Wollen die Kommunen möglicherweise Arbeitsgemeinschaften nicht bei der Wahrnehmung ihrer Umsetzungsverantwortung unterstützen? Wohl kaum. Es ist eher davon auszugehen, dass sich BMWA und BA notgedrungen gezwungen sehen, weitere Schritte der Dezentralisierung zu gehen. Inzwischen scheint auch dort die Einsicht angekommen zu sein, dass eine individuelle Hilfestellung nur dezentral erfolgen kann. Wenn dazu auch noch ein bestmögliches Preis-/Leistungsverhältnis erreicht werden soll, muss nicht nur die Tätigkeit, sondern auch die Verantwortung dezentralisiert werden. Nur wer selbst die Verantwortung hat, strebt nach Steigerung von Effizienz und Effektivität. Der Wettbewerb um die besten Ideen, mit dem Problem Langzeitarbeitslosigkeit umzugehen, stellt sich ganz von selbst ein. Aufgesetzter Web-basierter best-practice-Darstellungen bedarf es gar nicht. Interessanterweise wird sogar schon bezüglich der EDV-Software über dezentrale Lösungen nachgedacht. Die neue Rahmenvereinbarung ist das Eingeständnis, dass nur dezentrale Verantwortung, das heißt kommunale Verantwortung, der richtige Weg ist. Diese Erkenntnis schmälert überhaupt nicht das Bemühen in den Arbeitsgemeinschaften, den dort gezeigten außerordentlichen Einsatz der MitarbeiterInnen und die damit einhergehenden Erfolge. In voller dezentraler Verantwortung hätte bei solcher Kraftanstrengung sicherlich noch mehr erreicht werden können.

BA und BMWA Richtung Dezentralisierung

Der selbst durch BA und BMWA in Richtung Dezentralisierung weisende Weg macht eine Betrachtung der Option Alleinverantwortung der Bundesagentur obsolet. Es wäre allerdings ein Treppenwitz, dem einen oder auch der anderen in der Politik allerdings leider zuzutrauen, wenn das Scheitern der Arbeitsgemeinschaftkonstruktion als Beleg herangezogen würde, dass am besten die Bundesagentur allein verantwortlich für die Langzeitarbeitslosen sein sollte. Bemerkenswert auch im Hinblick auf die Föderalismus-Diskussion ist allerdings, dass eine unbegrenzte Verlagerung auf die Kommunen an der nötigen Verfassungsänderung gescheitert ist. Die Länder sahen ihren Status in Gefahr. Im Zweifel haben die institutionellen Eigeninteressen der Länder Vorfahrt vor notwendigen Strukturreformen. Soviel zum Fördern und Fordern.

Werner Hesse

Zum Autor

Werner Hesse ist Geschäftsführer. Abteilungsleiter Recht und Prüfungswesen beim Paritätischen Gesamtverband.

Tel.: 030 24636-308
Mail: sozialrecht@paritaet.org

Hartz IV Umsetzung

SGB II – das Schnittstellenchaos

Martin Debener

„Das ist das grottenschlechteste Gesetz das ich je umsetzen musste," sagte neulich ein Sozialdezernent in einer Mitgliederversammlung einer Kreisgruppe des Paritätischen. Vor allem an den Schnittstellen zu den anderen Leistungsgesetzen gibt es erhebliche Probleme. Wie auf dem Rücken der LeistungsempfängerInnen gesetzliche Regelungen umgesetzt werden beschreibt Martin Debener.

Bei den zahlreichen auch in dieser Ausgabe des arbeitsdrucks beschriebenen Hartz-IV Problemen ist eine Unterscheidung wichtig. Es gibt einerseits gesetzliche Neuerungen, die sozialpolitisch zweifelhaft sind, und es gibt andererseits deutliche Fehler im Gesetzgebungsverfahren. Zweifelhaft sind z.B. die Höhe der Regelsätze, die Einkommensanrechnung und die Vermögensfreibeträge. In diesem Artikel soll es um gesetzliche Fehler gehen, Neuregelungen, die möglicherweise so nicht gewollt sind und geändert werden müssen.

Pauschalierung und einmalige Leistungen

Die Pauschalierung war und ist gewollt. Geblieben sind einige wenige einmalige Leistungen, wie z. B. die Erstausstattungen für Säuglinge. Diese können nach § 31 SGB XII (bzw. § 23 SGB II) gewährt werden. Nun ist es teilweise Praxis die Erstausstattung erst zu gewähren, wenn das Kind als anspruchsberechtigter Mensch auf der Welt ist. Kann die Möglichkeit einer Tod- oder Fehlgeburt tatsächlich eine Begründung für eine Leistungsverweigerung sein?

Heizkosten für Kohle- und Ölöfen

Zu den Unterkunftskosten zählen weiterhin die Heizkosten. Einige Haushalte werden aber nicht zentral beheizt, sondern noch mit Kohle- oder Ölöfen. Im BSHG gab es zur Anschaffung dafür einmalige Beihilfen. Diese sind im SGB II nicht vorgesehen, so dass die

Betroffenen teilweise im Januar diesen Jahres in ungewärmten Wohnungen saßen.

BaföG und SGB II

Es gibt einen Systemfehler zwischen den Leistungssystemen BaföG und SGB II. Er trifft Familien, in denen junge Erwachsene studieren, die noch bei ihren Eltern leben, die SGBII Leistungen beziehen. Diese Haushaltsgemeinschaften erhalten Arbeitslosengeld II und die Studierenden BaföG-Leistungen. Die Arbeitslosengeld II EmpfängerInnen erhalten die Unterkunftskosten pro Haushaltsmitglied aber nur teilweise, da zu der Haushaltsgemeinschaft ja noch der/die Studierende zählt. Den Arbeitslosengeld II EmpfängerInnen wird also eine Anteil an den Unterkunftskosten abgezogen, die der BaföG Empfänger gar nicht erhält. War das wirklich so gemeint?

Darlehen für Auszubildende

Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen, haben meistens durch ihr Ausbildungsgehalt kein den Bedarf deckendes Einkommen. Sie erhielten neben Berufsausbildungsbeihilfe früher ergänzende Sozialhilfe. Diese ergänzende Hilfe wird im SGB II nur noch als Darlehen ausgezahlt (§ 7 Abs. 5 Satz 2). Hat der Gesetzgeber tatsächlich Auszubildende mit Schulden gewollt? Wenn es gewollt ist, sollte zumindest eine Obergrenze für die Schulden festgelegt werden, – im BaföG der Studierenden sind es 10.000, – Euro. Ansonsten hätte ein/e Auszubildende/r nach seiner Berufsausbildung evt. mehr Schulden als ein/e AkademikerIn nach dem Studium.

Anrechnung von Unterhaltsleistungen

Ehepaare, die sich trennen, leisten oft freiwilligen Unterhalt für gemeinsame Kinder. Diese Unterhaltsleistung sollte natürlich nicht mehr zum Einkommen gerechnet werden, z. B. wenn ein/e neue/r Lebensgefährte/in arbeitslos ist und ALG II beantragt. Damit diese nachweisbare Unterhaltsleistung anrechnungsfrei bleibt, müssen getrennt Lebende nun bei Gericht einen Unterhaltstitel erwirken. Dies führt zahlreiche „unproblematisch" geschiedene und getrennt lebende Familien zu Anwälten und Gerichten. Bürokratieabbau sieht sicher anders aus.

Lernmittelfreiheit

Nach dem neuen Sozialhilferecht im SGB XII können Eltern noch eine einmalige Beihilfe für die Schulbücher Ihrer Kinder erhalten, nach dem SGB II gibt es diese Beihilfe nicht mehr. Für das neue laufende Schuljahr hat die Landesregierung wohl eine Übergangslösung im Sinne der Betroffenen gefunden, wie das demnächst aussieht ist weiter offen.

Kosten des Umgangsrechts

Damit getrennt lebende Partner ihr Umgangsrecht mit Ihren Kindern wahrnehmen können, müssen sie teilweise weit reisen. Die Erstattung der Kosten dafür, welche früher als einmalige Leistung beantragt werden konnte, ist nun nicht mehr vorgesehen. Soll Eltern tatsächlich die Möglichkeit genommen werden, Ihre Kinder zu besuchen?

BewohnerInnen in vollstationären Einrichtungen

MitarbeiterInnen z.B. aus vollstationären Einrichtungen berichten, dass Ihre BewohnerInnen sehr unterschiedlich behandelt werden. Einige bekommen nur Taschengeld nach dem SGB XII, andere den ganzen SGB II Regelsatz der örtlichen Agentur für Arbeit (BA). Wieder andere erhalten beide Leistungen parallel. Versuche von MitarbeiterInnen der Einrichtung solche Probleme aufzuklären, bleiben oft monatelang erfolglos.

Verwaltungschaos

Viele BeraterInnen berichten zahlreiche Fälle von unzureichendem Verwaltungshandeln, vor allem in den neuen Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Ein Beispiel: Gegen eine Kürzung der Unterkunftskosten legt eine Beraterin im Namen einer Klientin Widerspruch ein. Über sechs Monaten reagiert im Jobcenter der ARGE niemand, dann bekam die Klientin einen Bescheid mit einer hohen Rückforderung ohne Bezugnahme auf den Widerspruch. Hilfe aus einer Hand scheint das nicht zu sein.

GEZ Befreiung

Nach dem SGB II und dem SGB XII ist noch eine teilweise Befreiung von den GEZ Gebühren möglich. Menschen, die ein Erwerbseinkommen in vergleichbarer Höhe haben, erhalten diese Vergünstigung nicht. Diese Ungleichbehandlung kann niemand so gewollt haben. Die GEZ Gebührenbefreiung sollte für alle „Geringverdienenden" gesetzlich geregelt werden.

Resümee: Dringender Handlungsbedarf

Mit Hartz IV sollte die größte Sozialreform der letzten Jahrzehnte vollzogen werden, – es ist vor allem die größte Verunsicherungsaktion für die Betroffenen geworden. Wenn die verwaltungstechnische Umsetzung der Gesetze nicht mehr funktioniert, bleiben verunsicherte, frustrierte und oft verzweifelte BürgerInnen zurück. Bei so existenziellen Fragen wie dem eigenen Lebensunterhalt, der Versorgung der Kinder und der Sicherung der Wohnung ist das, aus unserer Sicht, nicht akzeptierbar. Das neue „Fördern" sollte anders aussehen.

Martin Debener

Zum Autor

Martin Debener ist Fachberater in der Fachgruppe Arbeit, Soziale Hilfen, Europa im PARITÄTISCHEN Landesverband NRW und Sekretär des Facharbeitskreis „Armut und Sozialhilfe",

Mail: martin.debener@paritaet-nrw.org.

Neue gerichtliche Urteile finden Sie ständig aktualisiert auf der Seite

www.my-sozialberatung.de

einem Teil der Homepage von Tacheles e.V. einer Mitgliedsorganisation des Paritätischen NRW.

Hartz IV Umsetzung

Nur nicht krank werden!?

SGB II, SGB XII und längere Krankheit

Arbeitslosengeld II BezieherInnen im SGB II, die länger als 6 Monate krank werden, kommen in die Sozialhilfe (SGB XII). Mit den Folgen dieser Regelung im Leistungs- und Vermögensrecht beschäftigt sich Jürgen Bahr vom Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach. Mit Beispielen aus der Beratung zeigt er auf, wie sich die Gesetze konkret auf die Betroffenen auswirken. Schließlich stellt er die Frage, ob das jemand so gewollt hat?

Jürgen Bahr

Erwerbsfähigkeit

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II setzt Erwerbsfähigkeit voraus. Nach § 8 SGB II ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Als „absehbare Zeit" ist ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten anzusehen. Wer also mindestens drei Stunden am Tag arbeiten kann und bedürftig ist, erhält Arbeitslosengeld II.

Zu berücksichtigendes Vermögen

Das Schonvermögen im SGB II beträgt pro Lebensjahr 200 Euro. Die gleichen Beträge gelten für den/die EhepartnerIn. So hat ein Ehepaar mit zusammen 105 Lebensjahren, einen Vermögensfreibetrag von 21.000 Euro. Hinzu kommen 750 Euro pro Person für einmalige Bedarfe, weitere 200 Euro pro Lebensjahr und Person zusätzlich, wenn die Verfügbarkeit vor Eintritt in die Altersrente ausgeschlossen ist, z.B. durch eine Lebensversicherung für die ein Kündigungsausschluss bis zum Rentenalter vereinbart ist. Für jedes Kind beträgt das Schonvermögen mindestens 4.100 Euro zzgl. 750 Euro für einmalige Bedarfe. Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient und staatlich gefördert wurde, z.B. die so genannte Riester-Rente, darf nicht als Vermögen angerechnet werden.

Leistungsrecht

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, hat nach § 16 SGB II Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, auch nach den Eingliederungsleistungen des SGB III. Über den Bezug von Arbeitslosengeld II ist auch der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gewährleistet. Die Agentur für Arbeit zahlt den Mindestbeitrag von monatlich ca. 150 Euro. Ebenso wird der Mindestbeitrag von monatlich 78 Euro an die gesetzliche Rentenversicherung von der Agentur für Arbeit gezahlt, so dass die Zeit des Arbeitslosengeld II Bezuges als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wird, auch wenn der daraus entstehende Rentenanspruch pro Jahr lediglich 4,26 Euro mtl. beträgt.

Im Krankheitsfall

Wer jedoch die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit nicht erfüllt und bedürftig ist, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, sondern muss Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen. Vom Leistungsniveau her gibt es keinen Unterschied, weil der Regelsatz für eine allein stehende Person sowohl bei der Sozialhilfe als auch beim Arbeitslosengeld II 345 Euro beträgt. Ganz anders sieht es jedoch beim Schonvermögen aus: Das Schonvermögen in der Sozialhilfe beträgt für Alleinstehende bzw. Haushaltsvorstand 1.600 Euro, für den (Ehe-) PartnerIn 614 Euro und für jedes Kind 256 Euro. Ab dem 60. Lebensjahr oder bei voller Erwerbsminderung sind es 2.600 Euro. Auch bei der Sozialhilfe bleibt ein Vermögen, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde, anrechnungsfrei.

Beispiel aus der Beratung

Wenn also z.B. eine Arbeitslosengeld II Beziehende 53-jährige Person, deren Schonvermögen nach dem SGB II ca. 21.000 Euro betragen darf und die tatsächlich ein Vermögen von 18.000 Euro hat, wegen Krankheit oder Behinderung für länger als 6 Monate erwerbsunfähig wird, verliert sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht mehr sichergestellt. Die Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung entfällt.

Vermögen verhindert Sozialhilfebezug

Wegen des vorhandenen Vermögens kann diese Person keine Sozialhilfe beantragen, da dieses Vermögen das Schonvermögen in der Sozialhilfe von 1.600 Euro um 16.400 Euro übersteigt. Bedürftigkeit nach dem SGB XII liegt nicht vor. Das heißt, die Person muss für ihren Lebensunterhalt zunächst das Vermögen bis auf 1.600 Euro aufbrauchen. Damit der Krankenversicherungsschutz sichergestellt ist, muss die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse beantragt und die Beiträge von ca. 150 Euro mtl. vom Vermögen gezahlt werden. Um keine Unterbrechung der Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu haben, muss der Mindestbetrag von 78 Euro mtl. selbst bezahlt werden. Wenn dann nach erfolgreicher ärztlicher Behandlung/Therapie die Arbeitsfähigkeit z.B. nach 12 Monaten wieder hergestellt ist, kann erneut Arbeitslosengeld II beantragt werden. Das vorher vorhandene Vermögen zur Alterssicherung wird nach 12 Monaten aufgebraucht sein und wahrscheinlich auch nicht wieder angespart werdenkönnen. Die gleiche Problemlage stellt sich beim Übergang vom SGB II Bezug in den Grundsicherungsbezug nach dem SGB XII für Rentner. Das Schonvermögen muss erst aufgebraucht werden, bevor die Grundsicherungsleistung eintritt.

War das gewollt?

So führen Arbeitslosigkeit und Krankheit von längerer Dauer zur vollkommenen Verarmung. Bleibt die Frage, ob der Gesetzgeber dies so gewollt hat. Eine Antwort wäre wünschenswert. Noch besser wäre, wenn die Gesetze korrigiert würden.

Jürgen Bahr

Zum Autor

Jürgen Bahr ist als Sozialberater beim Arbeitslosenzentrum in Mönchengladbach

Lüpertzender Str. 69
41061 Mönchengladbach

einer Mitgliedsorganisation des Paritätischen NRW.

Tel.: 02161/20194
E-Mail:
juergen.bahr@arbeitslosenzentrum-mg.de

www.arbeitslosenzentrum-mg.de

In Köln Chrweiler leben viele Menschen von Arbeitslosengeld II. Chorweiler ist schon immer der „reichste Kölner Stadtteil", schreibt einer der Besucher des Engagiert in Chorweiler e.V. (ECho), einer Mitgliedsorganisation des Paritätischen Landesverband NRW. Anlässlich Ihres 15jährigen Bestehens hat der ECho e.V. Menschen aus Chorweiler befragt; zu Ihrem Stadtteil, zum ECho e.V. usw. Es sind drei, teilweise ganz persönliche Berichte geworden, die wir im Heft verteilt, veröffentlichen. Die Redaktion

PS.: Sie erkennen die Berichte (ECho 1, 2, 3; Seite 10, 21 und 22) daran, dass sie grau unterlegt sind.

ECho 1: Wie kannst du nur in Chorweiler arbeiten?

Diesen Satz höre ich immer wieder, wenn ich erzähle, wo ich arbeite. So, als wäre Chorweiler gefährlich und ich extrem leichtsinnig. Chorweiler ist für mich „zu Hause sein". Wenn ich von Düsseldorf kommend die Hochhäuser sehe, denke ich: „Jetzt gleich bist du wieder zu Hause bei den Menschen mit ihren unterschiedlichen Herkünften und Geschichten, die alle zusammen versuchen in diesem Stadtteil zu leben, die voneinander lernen (müssen) – auch weil sie so eng miteinander leben – die in kleinen Gruppen lernen, sich zu engagieren und ihre Talente zu nutzen, die helfen, soweit das in ihren Möglichkeiten steht. Chorweiler ist für mich auch der Stadtteil, in dem ich nach 17 Jahren gelegentlich immer noch gefragt werde: „Wann kommt denn der Pfarrer", wenn ich einen Hausbesuch mache, so, als sei ich die Sekretärin meiner Kollegen. Dort ist es aber für manche Menschen nur wichtig, dass ich eine Vertreterin der Kirche bin und ich dann eben auch darauf angesprochen werde, was es denn neues in der katholischen Nachbarkirchengemeinde gibt, wann denn da die Messe sei, oder ob man nicht vorbei kommen könne um zur Kommunion anzumelden.....Und deshalb bin ich Pfarrerin in Chorweiler… und das auch gerne!
Micki Peltner, Pfarrerin ev. Kirchengemeinde in Chorweiler

Hartz IV Umsetzung

Neues Zuwanderungsgesetz und Hartz IV

Auswirkungen für MigrantInnen

Für Arbeit suchende MigrantInnen ist mit dem Jahresanfang nicht nur das SGB II und das SGB XII in Kraft getreten, sondern auch das neue Zuwanderungsgesetz. Seydi Ünlübayir vom Multikulturellen Forum aus Lünen, einer Mitgliedsorganisation des Paritätischen NRW, beschreibt die „doppelten" Auswirkungen für MigrantInnen.

Seydi Ünlübayir

Zusammen mit den Hartz IV Gesetzen ist zum Jahresanfang auch das neue Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten. Für die so genannten „Bestandsausländer", die vor dem 01.01.2005 entweder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besaßen, hat dieses Gesetz keine Auswirkungen. Sie haben automatisch Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis. MigrantInnen allerdings, die bis Ende 2004 lediglich eine befristete Aufenthaltserlaubnis hatten, haben nun Probleme eine Niederlassungserlaubnis zu bekommen.

Neue Voraussetzungen für Niederlassungserlaubnis

Die Latte der Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG ist, gegenüber dem alten Ausländergesetz von 1990, höher geworden. Alle MigrantInnen, die seit 01.01.2005 im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind, müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland haben.

Um Sprachkenntnisse zu erlangen, müssen die MigrantInnen an Sprachkursen teilnehmen, zu denen auch „Bestandsausländer" zugelassen werden können. Diese haben zwar keinen Rechtsanspruch darauf, werden aber mit Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ebenfalls zugelassen. Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse können entstehende Kurskosten vom Bundesamt übernommen →

werden. Alle Arbeitslosengeld-II-BezieherInnen können mit Zustimmung des BAMF kostenfrei an den Kursen teilnehmen.

Zuwanderung wird gesteuert

Für neu Zugewanderte ist das neue Gesetz eine Art Steuerungsinstrument. Sie können zweckgebunden eine befristete Aufenthaltserlaubnis erlangen. Solange der Zweck weiter besteht, wird die Verlängerung gewährt. Eine Erwerbstätigkeit für neu Zugewanderte ist an den Zweck der Aufenthaltserlaubnis gebunden. Häufig bedarf es einer Vorrangprüfung, d.h. einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Beim Familiennachzug und bei Angehörigen ist die Erwerbserlaubnis an die Aufenthaltserlaubnis nach § 29 Abs. 5 AufenthG gebunden. Das heißt, soweit der Migrant, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, wird die Erwerbserlaubnis für den Angehörigen ebenfalls erteilt. Das neue Zuwanderungsgesetz kennt also zwei Aufenthaltsarten: die Aufenthaltserlaubnis, die immer befristet ist und die Niederlassungserlaubnis, die unbefristet gewährt wird. Eine Niederlassungserlaubnis ist mit einer Erwerbserlaubnis verbunden.

Kostenfreie Integrationskurse

Positiv ist, dass die neu Zugewanderten Anspruch auf Integrationskurse haben. Die Kurse bestehen aus 600 Stunden Deutschunterricht und 30 Stunden für allgemeine Kenntnisse der gesellschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Für diese neu Zugewanderten stellt die örtliche Ausländerbehörde einen Integrationskursberechtigungsschein mit einer Liste der regionalen Kursträger zur Verfügung. Der neu Zugewanderte kann sich mit diesem Berechtigungsschein an einen Kursträger seiner Wahl wenden. Für diesen Personenkreis entstehen keine Kurskosten. Zum ersten Mal ist ein solches Angebot in einem Gesetzestext verankert worden.

Asylbewerber, Flüchtlinge und Kontingentflüchtlinge

Durch das Zuwanderungsgesetz hat sich die Situation bei Asylbewerbern, Flüchtlingen und Kontingentflüchtlingen zumindest im rechtlichen Sinne nicht geändert. Für diesen Personenkreis gilt immer noch das Asylbewerberleistungsgesetz. Die Möglichkeit für die Ausübung einer Beschäftigung ist für diese Menschen mit vielen Auflagen verbunden. Für sie gilt das „Nachrangigkeitsprinzip", d.h. ihre Beschäftigung setzt eine Vorrangigkeitsprüfung und Zustimmung der Agentur für Arbeit voraus.

SGB II

Besonders betroffen sind von dieser Gesetzesänderung Personen, die bis Ende 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) bekommen haben. Der Anteil der Ausländer an den HLU-Beziehenden nach dem BSHG betrug 22 % plus Aussiedler. Die Arbeitslosenquote der Ausländer war noch mit 20 % fast doppelt so hoch wie bei den Einheimischen. Außerdem kommt verdeckte Arbeitslosigkeit wegen fehlender Arbeitserlaubnis oder dem Asylbewerberstatus hinzu. Festzustellen ist, dass alle AsylbewerberInnen und AusländerInnen, die keine Erwerbserlaubnis haben, auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II haben. Da diese Gruppe auch einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang hat, hat dies auch Auswirkungen auf ihre Erwerbsfähigkeit.

Beim SGB II Bezug keine Niederlassungserlaubnis

Alle BezieherInnen von Arbeitslosengeld II haben keine Möglichkeit eine Niederlassungserlaubnis zu erlangen, wenn sie nicht schon vor 2005 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besaßen. Somit haben Sie auch keinen Anspruch auf eine Aufenthaltverfestigung bzw. Niederlassungserlaubnis, solange Leistungen nach SGB II bezogen werden. Auch eine Familienzusammenführung wird erschwert. BezieherInnen von Arbeitslosengeld II können in Zusammenarbeit mit der BA und der örtlichen Ausländerbehörde verpflichtet werden, an Integrationskursen teilzunehmen.

Seydi Ünlübayir

Weitere Informationen bei:

Seydi Ünlübayir
Arbeitslosenbüro des
Multikulturellen Forum Lünen e.V.
Münsterstr. 46 b
44534 Lünen
Tel: 02306- 30630-13
e-Mail:
arbeitslosenbuero@multikulti-forum.de

www.multikulti-forum.de

ECho 2: „Chorweiler?????!!!!" –

Noch heute habe ich den schrillen Klang der entsetzten Stimme meiner Freundin im Ohr, als ich ihr erzählte, dass ich demnächst im Kölner Norden arbeiten würde. Es hörte sich an, als hätte ich ihr offenbart, zu Fuß zum Nordpol zu gehen oder in den Urwald zu den Kopfgeldjägern. Das war vor fast genau neun Jahren. Ich hatte eine ABM-Stelle bei der Stadtteilzeitung „Aufzug" bekommen, zunächst für ein Jahr. Nie zuvor war ich in Chorweiler gewesen, konnte aber auch das Grausen meiner Freundin vor der Hochhaussiedlung nicht nachvollziehen. Ich war eher neugierig, was mich wohl erwartete.

Da waren zunächst einmal Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, junge und ältere, die Mitglieder der „Aufzug"-Redaktion, die mich herzlich aufnahmen und es mir leicht machten, mich zurechtzufinden. Die Zeitung war als Bestandteil der damaligen „Stadterneuerungsmaßnahmen" gegründet worden, die dazu beitragen sollten, aus der anonymen Hochhauslandschaft ein lebendiges und lebenswertes „Veedel" zu machen. (…) Was mich bis heute an Chorweiler bindet, ist vor allem die Aufgeschlossenheit der Menschen, die ich dort kennen lernte, in den Vereinen, den Initiativen, aber auch im Bürgeramt und Bürgerzentrum, bei der Jugend- und der Sozialhilfe, in den Schulen und Jugendzentren. Was ihnen allen gemeinsam war und ist, ist ihr Engagement für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils, das Bemühen, zu beraten und zu helfen, auch unter schwierigen Bedingungen und meist nicht gerade mit Dank überhäuft.

Helga Humbach

Hartz IV Umsetzung

Hartz IV und Straffällige

Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige spüren Veränderungen

Hermann Lampe

Der mit Hartz IV vollzogene Systemwechsel trifft auch die Straffälligenhilfe. Kleine gesetzliche Neuregelungen bewirken große Veränderungen für die Betroffenen. Hermann Lampe von der Chance e.V. in Münster beschreibt sehr anschaulich die Auswirkungen im Einzelnen.

U-Haft ohne Taschengeld

Untersuchungshäftlinge erhalten heute kein Taschengeld mehr, sind auf Eigenmittel oder Unterstützung von „draußen" angewiesen und ansonsten mittellos.

Bis zum Jahreswechsel konnten Untersuchungshäftlinge nach § 31 Abs. 3 BSHG Taschengeld beantragen. Die Höhe des Taschengeldes war kommunal unterschiedlich geregelt, lag meist bei ca. 45,- Euro monatlich. Dieses Geld konnten die Gefangenen für persönliche Bedarfe einsetzen, die nicht von der Justizvollzugsanstalt gedeckt wurden, z.B. Toilettenartikel, Tabakwaren, Zeitschriften, Briefmarken etc.

Theoretisch könnten Untersuchungshäftlinge einen Anspruch auf Taschengeld auch weiter haben, wenn sie nicht länger als sechs Monate (siehe § 9 Abs. 4 SGB II) inhaftiert sind und die weiteren Grundvoraussetzungen des SGB II erfüllen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) verneint jedoch einen solchen Anspruch. Sie begründet ihre Ablehnung damit, dass Untersuchungshäftlinge alles Notwendige von den Justizvollzugsanstalten erhalten und somit keine Hilfebedürftigkeit vorliegt. Den Betroffenen bleibt daher nur, den Klageweg einzuschlagen, um die Auffassung der BA überprüfen zu lassen.

Wohnsituation ungeklärt

Eine Übernahme der Unterkunftskosten ist aufgrund der neuen Gesetzeslage auf vorhandenen Wohnraum und auf maximal sechs Monate begrenzt. Dieses gilt für Untersuchungs- wie Strafgefangene.

Bisher konnten bedürftige Personen gemäß § 15 a BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen beantragen. Diese Leistung bezog sich insbesondere auf die Übernahme von Mietkosten, wenn ansonsten Wohnungslosigkeit drohte. Eine Kostenübernahme konnte bei bestehendem Wohnraum für eine Dauer von bis zu 18 Monaten gerechtfertigt sein, in begründeten Ausnahmen auch länger. Für neu (während der Inhaftierung) angemieteten Wohnraum konnte die Leistung bis zu sechs Monate übernommen werden.

Sollte ein Inhaftierter während seiner Haftzeit Wohnraum anmieten können, ist es nun nicht mehr möglich, die Kosten durch die Kommune übernehmen zu lassen. Für Untersuchungsgefangene kann dies bedeuten, dass sie nicht aus dem Vollzug entlassen werden können, da aufgrund einer nicht nachgewiesenen Entlassungsadresse Fluchtgefahr angenommen wird. Strafgefangene haben ohne den Nachweis von Wohnraum kaum eine Möglichkeit, vorzeitig aus der Haft entlassen zu werden. Bei einer Entlassung nach Verbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe droht zudem Wohnungslosigkeit.

Kleiderbeihilfe gestrichen

Untersuchungshäftlinge haben keinen Anspruch auf Kleidungsbeihilfe mehr. Bis zum Jahreswechsel bestand für Untersuchungshäftlinge die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialamt gem. § 21 BSHG einen Antrag auf Kleidungsbeihilfe zu stellen. Die Kleidung konnte z.B. für die Wahrnehmung wichtiger Termine unerlässlich sein. Da die BA auch hier davon ausgeht, dass die Justizvollzugsanstalten umfassend für die Bedürfnisse der Gefangenen aufkommen, wird ein solcher Anspruch verneint.

Überbrückungsgeld verhindert Versicherungsschutz

Für Haftentlassene, die über Überbrückungsgeld verfügen, wird, obwohl sie Anspruch auf Leistungen des SGB II haben, nicht in die Kranken-, Sozial- und Pflegeversicherung eingezahlt. Nach § 51 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) haben Gefangene ein so genanntes Überbrückungsgeld zu bilden. Dieses Geld (1380,- Euro) soll den notwendigen Lebensunterhalt des Haftentlassenen für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern. Ist das Überbrückungsgeld nicht voll angespart worden, verkürzt sich der Zeitraum entsprechend. Sofern ein Inhaftierter Überbrückungsgeld angespart hat, besteht zunächst kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Grundsätzlich können Personen sich aus eigenen Mitteln freiwillig krankenversichern. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für diejenigen, die nicht länger als drei Monate aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden sind. Gefangene, die länger als drei Monate inhaftiert sind, können sich daher nicht freiwillig versichern. Denn während der Haftzeit wird nicht in die Sozialversicherung eingezahlt. Ihnen steht nur ein Anspruch auf Gesundheitsfürsorge gegenüber der Vollzugsbehörde zu. Ausnahmen gibt es nur für Gefangene, die einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen.

Überbrückungsgeld verhindert einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen werden nach § 23 SGB II nur noch in wenigen Ausnahmen gewährt: Erstausstattung der Wohnung, Erstausstat- →

tungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten. Weiter gibt es Leistungen für Mehrbedarfe wie z. B. bei einer kostenaufwändigen Ernährung (§ 21 SGB II). Eine Ausnahme gilt für Personen, die dem Grunde nach nicht leistungsberechtigt sind. Für diese Menschen können Mietschulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (siehe §§ 21 und 34 SGB XII).

Überbrückungsgeld verhindert jegliche Förderung

Der in § 14 SGB II benannte Grundgedanke des Förderns bezieht sich nur auf Personen, die Leistungen aus dem SGB II beziehen. Sofern Haftentlassenen keine Leistungen gewährt werden, haben sie keine Ansprüche auf Leistungen, die auf die Vermittlung in Arbeit abzielen. Hierzu zählen u.a. Weiterbildungsmaßnahmen, Vermittlungsgutscheine, Eingliederungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten. Auch die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, usw. sind für Haftentlassene praktisch nicht mehr zugänglich. (Anmerkung der Redaktion: Nach unserer Rechtsauffassung besteht ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen nach dem SGB XII, siehe Kramer /Spindler Nachrichten DV 1/2005)

Besuche von Angehörigen schwierig

Angehörige sind von Inhaftierungen erheblich betroffen. Die plötzlichen Veränderungen wirken sich gravierend auf alle Lebensbereiche aus. Durch die oft plötzliche und unerwartete Inhaftierung sind die Angehörigen finanziell nicht mehr abgesichert und auf öffentliche Leistungen angewiesen. Nach der neuen Gesetzeslage werden dabei Fahrtkosten zum Besuch des/der Straffälligen in der JVA nicht mehr erstattet. Aufgrund der zum Teil immensen Fahrtkosten zu einer weit entfernten JVA ist es daher äußerst schwierig, Kontakte aufrecht zu erhalten. Viele Angehörige unterstützen ihre Partner dennoch nicht nur psychisch, sondern auch materiell. Im SGB II Regelsatz oder in der Sozialhilfe ist das nicht vorgesehen.

Resümee

Aus Sicht der Freien Straffälligenhilfe bleibt zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen von Nachbesserungen der besonderen Zielgruppe der Straffälligen gegenüber verantwortlich zeigt.

Hermann Lampe

Zum Autor

Hermann Lampe ist als Dipl. Sozialarbeiter bei dem Chance e.V. in Münster beschäftigt. Er ist dort zuständig für die landesweite Beratung, das Übergangswohnen und die Öffentlichkeitsarbeit

Bohlweg 68a
48147 Münster
Tel.: 0251-62088-21
Fax.: 0251-62088-49
E-Mail: h.lampe@chance-muenster.de,

www.chance-muenster.de

Dokumentation

Arbeitsgelegenheiten – Detailaufnahmen

Im arbeitsdruck Nr. 40 haben wir Empfehlungen des Paritätischen zur Durchführung von Arbeitgelegenheiten veröffentlicht: Dabei war uns klar dass diese nicht 1 zu 1 umgesetzt werden. Problematisch sind vor allem die Fragen nach einem sinnvollen Fallmanagement und nach der Zusätzlichkeit. Vor einer differenzierten inhaltlichen Bewertung auf Seite 14 wollen wir – teilweise anonymisiert und gekürzt – einen Ausschnitt dessen dokumentieren, was aus den Empfehlungen bei unseren Mitgliedsorganisationen (MO) geworden ist.

1) Wie sehen Eingliederungsvereinbarungen bei Ihnen aus? Beschränken sich diese auf die Durchführung einer Arbeitsgelegenheit oder sind sie umfassender gestaltet?

2) Unter welchen Bedingungen werden bei Ihnen Arbeitsgelegenheiten umgesetzt?

3) Kommen die TeilnehmerInnen an Arbeitsgelegenheiten freiwillig zu Ihnen?

4) Wie halten es ARGE / Optionskommune bei Ihnen mit der Prüfung der Zusätzlichkeit der Arbeitsgelegenheiten?

Claudia Seydholdt, Geschäftsführerin von Die Kette e.V. aus Bergisch-Gladbach:

Zu 1. Unsere Vereinbarungen umfassen die Durchführung der Arbeitsgelegenheiten und die Teilnahme an der von uns durchgeführten Qualifizierung. Da wir vom Paritätischen mit der Organisation und Durchführung der zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten für seine Mitgliedsorganisationen im Rheinisch-Bergischen Kreis beauftragt wurden, stellen wir für unsere 36 genehmigten Stellen (davon z. Zt. 22 besetzt) eine sozialpädagogische Betreuungskraft, die auch die Auswahl der TeilnehmerInnen (TN) und die Kontaktpflege zu den Einsatzstellen sicherstellt. Die Qualifizierungsmodule erfolgen durch zusätzliche Honorarkräfte und werden individuell auf die TN abgestimmt.

Zu 2. Bedingung ist die Genehmigung der Stellenbeschreibungen durch die Lenkungsgruppe der KAS (unsere ARGE); Grundlage hierfür war die Düsseldorfer Erklärung.

Zu 3. Die TN werden uns zugewiesen, die meisten sind jedoch motiviert und sehen die Arbeitsgelegenheiten als Chance. Bei den anderen (ca. 5-10%) erfolgten Abbrüche.

Zu 4. Die Prüfungen waren, bei Erteilung der Anerkennung, sehr rigide. Seitdem erfolgte keine Prüfung mehr, wobei wir allerdings erst seit Juni im Geschäft sind.

Ein Träger der MigrantInnenhilfe schrieb:

Zu 1. Die Eingliederungsvereinbarungen treffen nicht wir, sondern die ARGE-MitarbeiterInnen mit den Zusatzjobbern. Inhalte sind u.a.:

a. Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien

b. Abweichende Rechtsfolgen bei nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Zu 2. Wir sind eine Ausbildungsstätte für lernbehinderte Jugendliche. Seit Oktober 2004 bieten wir bis zu 7 Plätze für Zusatzjobs in unseren beiden Arbeitsbereichen Gärtnerei und Schreinerei an; die Zusatzjobber sollten Neigung und Eignung für die Arbeitsbereiche mitbringen, aber auch Akzeptanz für Lern- und Geistigbehinderte, die bei uns im Praktikum oder in der Ausbildung sind. Daneben kooperieren wir mit anderen Trägern und bieten/ nutzen Praktikumsstellen.

Zu 3. Ja.

Zu 4. Die schriftliche Bestätigung über die Erfüllung dieser Forderung ist ausreichend.

Eine Mitgliedsorganisation aus der Suchtkrankenhilfe:

Zu 1. Eingliederungsvereinbarungen haben die Teilnehmer mit der ARGE getroffen, diese sind umfassender gestaltet und beziehen die Eigenbemühungen um einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt mit ein. Wir haben mit den TN nur Teilnahmevereinbarungen getroffen, die sich überwiegend auf die Durchführung der Arbeitsgelegenheiten beziehen, mit der Absicht den Erhalt und die Festigung der Beschäftigungsfähigkeit und die Motivation zu fördern.

Zu 3) Die meisten TN, die im Rahmen einer AGH beschäftigt sind, kommen freiwillig zu uns, allerdings weist die ARGE in Einzelfällen auch Personen zu.

Zu 4) Dieses müsste vor Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten geschehen sein.

Herr Sander vom Verein Fach Werk Minden:

Zu 1. Die Eingliederungsvereinbarung wird durch den Fallmanager mit dem Probanden erstellt. Die Träger führen lediglich die Arbeitsgelegenheiten nach Vertrag durch.

Zu 2. Festgelegt wurde, in Übereinstimmung mit unserem Trägernetzwerk, ein festgelegter Stellenschlüssel von 1:30 Anleiter und 1:30 Sozialarbeiter.

Die Qualifikation der MitarbeiterInnen muss nachgewiesen werden. Zudem wurde im Kreis Minden-Lübbecke grundsätzlich eine Arbeitszeit von 20 Stunden/ Woche mit 1,26 Euro Mehraufwand sowie eine Qualifizierung von 5 Stunden/ Woche (Nachweis über Klassenbuch) ohne Mehraufwand festgelegt.

Zu 3. Die Teilnehmer kommen zum überwiegenden Teil freiwillig.

Zu 4. Die Prüfung erfolgt im Vorfeld über ein eingerichtetes Kuratorium und über den Aufsichtsrat. Deshalb hat es bereis mehrfach Veränderungen gegeben.

Ein Träger aus dem bergischen Land schrieb:

Zu 1. Den Eingliederungsvertrag schließen unsere Teilnehmer mit der ARGE. Wir als Koordinierungsstelle sehen diesen Vertrag nicht. Die ARGE Wuppertal weist uns ALG II- Bezieher zu, die zuvor ihren Eingliederungsvertrag unterschrieben haben, wir vermitteln sie an Beschäftigungsorte.

Zu 2. In der Regel nehmen wir die Anträge der jeweiligen Einrichtung vor Ort auf, um uns ein Bild über den Tätigkeitsbereich machen zu können. Falls wir keine Zusätzlichkeit erkennen können, weisen wir darauf hin und stellen keine Anträge.

Die Beschäftigungsorte verpflichten sich u.a.:

Teilnehmer, die der Koordinierungsstelle von der ARGE Wuppertal vorgeschlagen wurden, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, mit diesen die Stelle zu besetzen oder Gründe anzugeben, die gegen die Besetzung sprechen. Die Stellenbeschreibung anzuwenden und evtl. Änderungen mitzuteilen, die Zusätzlichkeit der Agh zu achten und sich eine Verschwiegenheitsverpflichtung unterschreiben zu lassen.

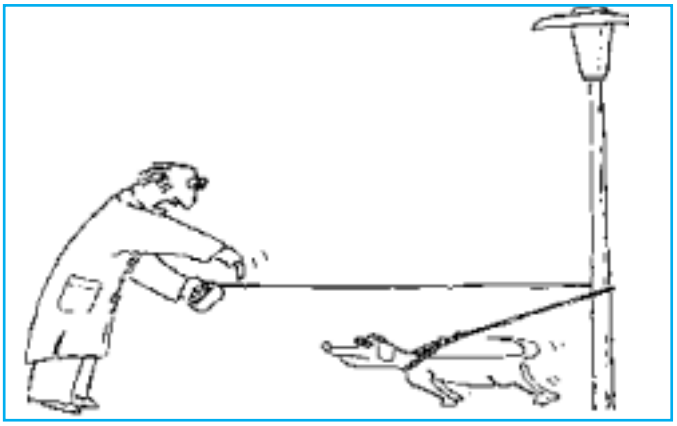

Wir verpflichten uns u.a.:

Qualifizierungsangebote durchzuführen, (20% der Arbeitszeit), die Koordinierung (Monatsbericht, Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung, Beurteilungen, Arbeitszeugnisse etc.) zu leisten und die Teilnehmer zu versichern (Unfall, Haftpflicht).

Zu 3. Die überwiegende Zahl der ALG II-BezieherInnen nehmen dieses Angebot gerne an. Mittlerweile stellen wir fest, dass sich auch Interessierte zuerst an uns wenden, bevor sie zur ARGE gehen.

Zu 4. Die ARGE Wuppertal teilte uns mit, dass sie nun personell so ausgestattet ist, dass sie Prüfungen vornehmen wird. Falls wir bei Gesprächen mit unseren TeilnehmerInnen Beschwerden erfahren, besuchen wir die Beschäftigungsstelle. Bisher haben wir an einem Beschäftigungsort einen Teilnehmer abgezogen, weil die Zusätzlichkeit nicht gegeben ist

Ein großer Träger aus dem Ruhrgebiet:

Zu 1. Eingliederungsvereinbarungen werden nur zwischen der Arge oder Agentur und dem Arbeitslosen geschlossen. Sie sind später das Instrument mit dem Druck ausgeübt wird. Wir als Träger machen lediglich einen Vertrag mit den Teilnehmern, der sich ausschließlich auf die Arbeitsgelegenheiten bezieht.

Zu 2. Die Arbeitsgelegenheiten finden unter den Bedingungen der jeweiligen Einsatzstelle statt. Danach richten sich Dauer der täglichen Arbeitszeit und Aufgabengebiet. Einsatzbereiche haben nicht immer etwas mit beruflichen Zielvorstellungen der TeilnehmerInnen zu tun und sind auch nicht so ausgesucht, dass der/die TeilnehmerInnen an der Einsatzstelle evtl. eine Anschlussbeschäftigung findet. 20% der Wochenarbeitszeit werden zur Qualifizierung genutzt, dass ist auch Forderung des Zuschussgebers. Die Verträge laufen jetzt nur noch für ein halbes Jahr. Die Teilnehmer erhalten 1,20 Euro pro geleisteter Stunde, einschl. Fortbildung und Urlaub.

Zu 3. Die TeilnehmerInnen kommen mangels Alternative zu uns.

Zu 4. Die ARGE prüft peinlich genau die Zusätzlichkeit der Arbeitsgelegenheiten. Viele der in den Broschüren der Agentur aufgeführten Beispiele für Arbeitsgelegenheiten finden in hier keine Gnade. Manchmal ist es aber auch erstaunlich, was dann doch für einzelne Träger möglich ist und womit das dann begründet wird.

Qualität des Förderns

Qualität von Arbeitsgelegenheiten

Doris Rix

Einige Beispiele für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten (Agh) in Nordrhein-Westfalen haben wir auf den letzten Seiten dokumentiert. Eine fachliche Einschätzung dazu liefert, Doris Rix, Fachberaterin im Paritätischen Landesverband.

Qualität des Förderns entscheidet

Die Diskussion, wie die Ausgestaltung von Agh nach SGB II § 16 Abs. 3 zu gestalten sei, begann schon, bevor das neue Gesetz in Kraft trat. Es hagelte Stellungnahmen, Erklärungen und Arbeitshilfen von Wohlfahrtsverbänden, Parteien und Gewerkschaften, von Interessen- und Betroffenenverbänden und von Behörden und Ministerien. Auch vom Paritätischen Landesverband Nordrhein-Westfalen hat es Empfehlungen für die Durchführung gegeben (siehe arbeitsdruck Nr. 40, S. 9-10), die einen Konsens zwischen den Perspektiven der Hartz IV-Betroffenen und den arbeitsmarktpolitischen Trägern darstellen.

Alles ist möglich?!

11 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Qualität, mit der Agh in den verschiedenen ARGEN oder Optionskommunen umgesetzt werden, so vielfältig wie die kreative Namensgebung. Vom negativ etikettierten „1 Euro-Job" über den Zusatzjob, der GemeinwohlArbeit bis hin zum Integrationsjobs reicht die Palette der Namen. Wie vom Gesetzgeber gewollt, liegt die Ausgestaltung von Maßnahmen nach dem SGB II in der Eigenverantwortung der lokalen Ebenen, die über Art, Umfang, Inhalte und Förderbedingungen entscheidet. In der realen Umsetzung bedeutet dies: Alles ist möglich! Die Konditionen, zu denen Arbeitgelegenheiten umgesetzt werden, sind sehr vielfältig, um es positiv zu benennen.

Zielgruppe und Qualifizierung

In der einen Kommune gibt es nur Agh für Jugendliche, in der anderen werden für alle Altersstufen und Ausgangsqualifikationen Agh eingerichtet. Agh werden umgesetzt mit oder ohne Qualifizierung. Falls es Qualifizierung gibt, dann zu ganz unterschiedlichen Bedingungen. Die Pauschalen für die Träger und für deren Koordinierungs- und Qualifizierungsleistungen reichen von 500 Euro im Monat (incl. Mehraufwandsentschädigung die direkt an die TN ausgezahlt wird) bis 0 Euro, denn in drei Landkreisen wird bisher ganz auf eine Trägerpauschale verzichtet. Dies geschieht unter dem Hinweis, dass nur solche SGB II BezieherInnen in Agh zugewiesen würden, die keinerlei Betreuung und Qualifizierung benötigten. Eine weitere Variante ist, dass nur kommunale Beschäftigungsgesellschaften die koordinierenden Funktionen übernehmen, die Einsatzstellen aber von den Wohlfahrtsverbänden gestellt werden müssen.

Zuweisung und Eingliederungsvereinbarung

Auch die Zuweisungspraxis variiert stark. In einigen ARGEN werden bewusst TeilnehmerInnen (TN) rekrutiert, die sich freiwillig melden, um so für eine höhrere Motivation zu sorgen. Andere Kommunen setzen aufs „Fordern", und weisen TN zu, bei denen die Arbeitswilligkeit bezweifelt wird. Erfolg versprechen die Ansätze, bei denen ein Profiling erfolgt und die TN dann entsprechend ihrer Vorkenntnissen, Neigungen und ihrer Motivation eingesetzt werden. Ein weiterer Punkt ist der Umgang mit Eingliederungsvereinbarungen. Es gibt Berichte, dass Eingliederungsvereinbarungen vom Job-Center zwar erstellt werden, die Betroffenen diese aber nicht verstehen und diese den Trägern vorenthalten werden.

Umsetzung beim Träger

Auch die Angebote der Koordinierungs- und Einsatzstellen sind nicht einheitlich. Einige Träger bieten ein „Rundumsorglospaket" mit Einstiegsprofiling, Qualifizierung, Personalcoaching und Betreuung in der Einsatzstelle, andere bieten nur Bruchstücke dessen. Die Trägerpauschalen sind aus Trägersicht häufig zu knapp bemessen, um die TeilnehmerInnen angemessen fördern zu können.

Leistungen für die TeilnehmerInnen

Auch die Leistungen für die TN an Agh sind von Ort zu Ort verschieden. Teilzeit oder Vollzeit, vergütete oder nicht vergütete Qualifizierungszeit, gestellte oder nicht gestellte Arbeitskleidung, 1 Euro bis 1,53 Euro je geleisteter Arbeits- und Qualifizierungsstunde, bezahlter oder unbezahlter Urlaub, Krankheitszeiten werden akzeptiert oder führen nach drei Tagen zur Beendigung der Maßnahme, erstattete oder nicht erstattete Fahrtkosten, fachlich sinnvolle Qualifizierungen oder Schulfilme aus dem Geschichtsunterricht vorführen……..– alles ist möglich und im Angebot.

Qualität diskutieren und benennen!

Unterschiede in der Umsetzung der Agh von Region zu Region machen Sinn, wenn unterschiedliche Bedarfe vorhanden sind. Klar ist auch, dass unterschiedliche Zielgruppen anders geartete Qualifizierungsansätze erfordern. Sicherlich ist das oben dargestellte Bild nur ein Ausschnitt. Unwahrscheinlich ist, dass die regionalen Besonderheiten so groß sind, dass ein dermaßen divergentes Bild entstehen muss. Das Problem wird deutlich, wenn man die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten unter den Aspekten einer Qualitätssicherung diskutiert. Ansatzpunkt könnten die drei Qualitätskategorien Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sein, die mit Leben gefüllt werden müssen. Am besten in gemeinsamen Gesprächen zwischen arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern, VerteterInnen der Wohlfahrtspflege und ARGEN / Optionskommunen. Dabei kann es nicht nur darum gehen, welche Strukturen die Kommunen oder die Träger vorhalten müssen, und wie eine Kooperation bzw. die Beteiligung von Dritten ausgestaltet werden kann. Ebenso müssen die notwendigen Leistungen für die verschieden Zielgruppen mit unterschiedlichen Bedarfen und mit ihren Schnittstellen beschrieben

werden. Besonders spannend ist die Diskussion zum Thema Ergebnisqualität. Die wichtigste Frage dabei: Welche Ergebnisse sind aufgrund der Probleme der Zielgruppe realistischer Weise in einer 6-monatigen Agh, zu erreichen? Die Träger, seit Jahren auf Vermittlung in Erwerbsarbeit gepolt, versuchen dieses Ziel auch bei Aghs umzusetzen – ein Ziel, dessen Umsetzung in der Regel nicht angemessen vergütet wird und mit der Zielgruppe auch nur mit begrenztem Erfolg realisierbar ist. Unter anderem an dieser Stelle setzt, wenn die Ko-Finanzierung der eingesetzten EU-Mittel denn darstellbar ist, das Programm JobPlus an, das auch helfen soll zu verhindern, das Beschäftigte in Zusatzjobs nach sechs Monaten in Bergfreie fallen.

In der Arbeitshilfe der BA zur Umsetzung von Agh, an der die Freie Wohlfahrtspflege mitgewirkt hat, werden Ziele benannt. Die Nachrangigkeit des Instruments wird betont („ultima ratio"), die soziale Integration und die Heranführung an den Arbeitsmarkt als Ziel definiert. Außerdem soll die Beschäftigungsfähigkeit wieder hergestellt oder erhalten, Strategien zur Förderung der Arbeitsaufnahme sollen entwickelt werden.

Umsetzung überprüfen

Die Arbeitshilfe ist aber eben nur eine Arbeitshilfe. Entschieden und umgesetzt wird durch ARGEs und Optionskommunen vor Ort, und auf die Umsetzung kommt es an. Das verabredete Monitoring zur Umsetzung des SGB II auf Bundesebene wurde im Sommer mit Blick auf die Bundestagswahl ausgesetzt. Die LAG der freien Wohlfahrtspflege in NRW befragt zurzeit – nach einer ersten Befragung im März – erneut ihre örtlichen Verbände über die Umsetzung der Aghs. Aber viele Rückmeldungen erlauben schon jetzt den Schluss, dass in der offenbar mittelfristig fortdauernden Umbruchsituation fachliche Standards in Beratung, Fallmanagement und Zuweisung in Aghs, allen voran das Gebot der Nachrangigkeit, häufig nicht beachtet werden.

Doris Rix

Zur Autorin

Doris Rix ist Fachberaterin im Paritätischen Landesverband

Tel.: 02162-15069
Mail: rix@paritaet-nrw.org.

Zum Weiterlesen:

Utz Krahmer und Helga Spindler: „Rechtliche Maßstäbe für die Erbringung von Arbeitsgelegenheiten für Arbeitsuchende nach § 16 Abs. 3 SGB II; in:

Nachrichten des Deutschen Verein Nr. 1/2005, S. 17-24.

Diskussionsbeitrag

Wie macht Kombi-Lohn Sinn?

Neue Debatte eines bekannten Instruments

Mit dem Stichwort Kombi-Lohn ist in den letzten Monaten ein arbeitsmarktpolitisches Instrument aus der Versenkung wieder aufgetaucht, das längst begraben schien. Die Erfahrungen mit dem „Mainzer-Modell" hatten zum vorläufigen Ende der Diskussion beigetragen. Derzeit gibt es mehr Fragen als gute Antworten.

Martin Debener

Kombilohn und Mindestlohn

Ein dem Kombolohn zumindest änliches Instrument ist die Arbeitsgelegenheit (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 SGB II, denn hier erhalten TeilnehmerInnen zwischen 1 und 2 Euro je zusätzlich geleisteter Arbeitsstunde. So kann ein Alleinstehender, der 30 Stunden an einer AGH teilnimmt auf ein „Gesamteinkommen" von 782 Euro kommen. (345 Euro Regelsatz, 273 Euro Mietkosten mit Nebenkosten, 44 Euro Heizkosten und 120 Euro Mehraufwandentschädigung aus der AGH). Um einen entsprechenden sozialversicherungspflichtigen Lohn zu erhalten, müsste er schon 989,87 Euro brutto (782 Euro plus 21% Sozialversicherungsabgaben) verdienen, d.h. 6,18 Euro brutto als Stundenlohn.

Eine Kombilohndebatte ist nicht zu trennen von der um einen gesetzlichen Mindestlohn. Ein Eingriff in die Tarifautonomie, den der Kombilohn zweifellos darstellt, kann auch durch einen Mindestlohn erfolgen, der quasi eine Mindestlinie bei den Löhnen festlegt. Angesichts von 649 Tarifen in Deutschland die unter 6 Euro brutto Stundenlohn liegen, eine zumindest nachvollziehbare Forderung.

Formen des Kombilohns – BA zahlt rund eine Milliarde Euro

Die bisherigen Erfahrungen der BA mit diversen Formen der Subvention gering entlohnter Arbeit sind nicht ermutigend. Die am häufigsten eingesetzten Instrumente sind Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber, die Arbeitslose aus den Problemgruppen beschäftigen. So gibt es Lohnkostenzuschüsse für Unternehmen, die ältere Arbeitsuchende einstellen. Je nach Alter entfällt auch der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung. Arbeitsuchende, die älter als 55 Jahre sind, können einen Lohnzuschuss erhalten, wenn sie eine Beschäftigung aufnehmen, die geringer bezahlt ist als ihre vorherige. Diese Hilfen werden kaum genutzt.

Im vergangenen Jahr hat die Bundesagentur für die verschiedenen Lohnkostenzuschüsse rund eine Milliarde Euro ausgegeben und im Schnitt 125 000 Menschen im Monat gefördert. (8000 Euro je TN)

Mitnahme-, Verdrängungseffekte

Wie bei allen arbeitsmarktpolitischen Programmen ist auf Verdrängungseffekte beste- →

hender Arbeitsplätze und auf Mitnahmeeffekte der Arbeitgeber zu achten. Ein zeitlich befristetes Kombilohnprogramm löst auch selten die langfristigen Probleme der dadurch begünstigten Langzeitarbeitslosen am Arbeitsmarkt. Wenn Kombilohn-Modelle also nicht mit anderen Modulen sozialer und beruflicher Integration verbunden sind, z.B. einer Qualifizierung, dann wirken Sie oft nur für den Zeitraum des Programms.

Einsatz begrenzter Ressourcen

Wenn neue Programme aus alten Finanztöpfen, z.B. für aktive Arbeitsmarktpolitik, bezahlt werden, welche anderen werden dann dafür vernachlässigt? Beispiel: Warum sollten Arbeitsplätze in Supermärkten und Imbissketten subventioniert und Umschulungsmaßnahmen in Informationstechnologieberufen gekürzt werden?

Viele Anspruchsberechtigt

Im Niedriglohnsektor (Vollzeiteinkommen 700 bis 1400 Euro) arbeiten heute bereits über 5 Millionen Beschäftigte, sie sind – je nach konkreter Kombilohn-Regelung – anspruchsberechtigt. Die Bruttokosten eines solchen Programms würden nach Schätzungen des IAT bis zu 12,5 Milliarden Euro betragen. Es kann also nur um eine bestimmte konkrete Zielgruppe gehen, für die ein Kombilohnmodell greifen kann. Hier ist der Gleichheitsgrundsatz eine Hohe Hürde. Warum z.B. sollte man benachteiligte Jugendliche und nicht langzeitarbeitslose über 55jährige fördern? Warum Mädchen ohne Schulabschluss und nicht AbgängerInnen von Lernbehindertenschulen? Benachteiligte Zielgruppen am Arbeitsmarkt gibt es viele, ist nicht eigentlich die Forderung nach einem dauerhaft geförderten so genannten zweiten Arbeitsmarkt die Lösung?

Ausbildung vor Kombilohn

Gerade bei gering qualifizierten Jugendlichen muss durch die Bereitstellung von Ausbildungsstellen einer langfristigen Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden. Bereits AGH verdrängen bei kurzfristiger Sichtweise hier eine möglich Ausbildung, da die persönlichen Einnahmen höher sein können als in einer Ausbildung.

Minister Karl-Josef Laumann

Wie schwer sich die Union mit Kombilöhnen tut, zeigen Äußerungen des neuen Arbeitsministers in Nordrhein-Westfalen, Karl-Josef Laumann. „Das Problem liegt in der Abgrenzung: Ab wann soll der Staat zuschießen und bis zu welcher Grenze?" fragte er gegenüber der „Berliner Zeitung". Laumann möchte den Kombilohn „an den betroffenen Personen ausrichten" und ihn Menschen zugestehen, die lernbehindert sind oder schwer qualifizierbar sind.

Das gescheiterte Mainzer Modell

Einige Lehren kann man auch aus dem gescheiterten „Mainzer Modell" ziehen, auf das die rot-grüne Koalition in der ersten Wahlperiode große Hoffnungen setzte. Das in seinen Förderkonditionen mehrfach veränderte, nach nicht einmal drei Jahren vorzeitig eingestellte Modell sah für Beschäftigte, die eine sozialversicherungspflichtige, tariflich entlohnte Arbeit mit einem Einkommen zwischen 325 und 897 Euro aufnahmen, einen auf höchstens drei Jahre befristeten Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen vor. Eltern konnten außerdem einen Zuschlag zum Kindergeld bekommen. Das Mainzer Modell, das nur rund 11.000 Teilnehmer fand, war kein Erfolg. Die Subvention galt als falsch konstruiert, weil sie mit der Sozialhilfe verrechnet wurde und der Anreiz zur Arbeit so oft verpuffte. Neben dem „Mainzer Modell" wurden und werden regional andere Kombilohn-Modelle erprobt. Bisher scheint keines sicherzustellen, dass den hohen Kosten entsprechender Nutzen gegenübersteht. Insbesondere die Gefahr hoher Mitnahmeeffekte gilt als nicht gebannt.

Aktivitäten im Paritätischen

Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen arbeitet an der Entwicklung von innovativen Kombilohnkonzepten, die sich am Grundsatz des Ausgleichs einer aktuell eingeschränkten Leistungsfähigkeit orientieren. Dabei sollen Aspekte der Jugendberufshilfe, der Arbeit mit psychisch Kranken, der Gemeinwesenarbeit und der aktuellen arbeitsmarktpolitischen Programme berücksichtigt werden. Anregungen und Beiträge aus der Leserschaft sind uns herzlich willkommen.

Die Redaktion

Für Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Redaktion des arbeitsdruck:

Werner Lüttkenhorst und
Martin Debener
Tel.: 0211-94600-14
Mail.: debener@paritaet-nrw.org.

Zum Weiterlesen:

www.iatge.de/aktuell/veroeff/2005/weinkopf04.pdf und F.A.Z., 30.06.2005, Nr. 149 / Seite 14,

Ausbildungsmisere

1000 zusätzliche Ausbildungsplätze in der Pflege

Die Schaffung neuer Ausbildungsplätze ist ein wichtiges Ziel. Die neue Initiative von Arbeitsminister Karl-Josef Laumann will die Ausbildungsmisere bekämpfen und dem drohenden Pflegenotstand vobeugen. Doris Rix, die als Fachberaterin die Umsetzung mit gestaltet, beschreibt die Aktivitäten im Paritätischen Landesverband NRW.

Doris Rix

1000 neue Ausbildungsplätze bis zum Jahresende

Bis zum Mai 2006 will das Land NRW 1000 zusätzliche Ausbildungsplätze in der Pflege umsetzten. Damit soll verstärkt die Ausbildungsmisere bekämpft und ein drohender Pflegenotstand vermieden werden. Deshalb stellt das Land für den Teil der Altenpflegeausbildung, der in den Altenpflegefachseminaren stattfindet, zusätzliche Mittel für 1000 Plätze zur Verfügung. Schon bei seinem Antrittsbesuch in seinem Heimatkreis Steinfurt machte der neue Arbeitsminister Laumann klar, dass er von den Wohlfahrtsverbänden, die als Freie Wohlfahrtspflege mehr als 10 % aller Arbeitsplätze in NRW stellen, massive Unterstützung für dieses Projekt erwartet. Umgelegt auf die fünf große Verbandsgruppen bedeutet dies die Schaffung von ca. 200 neuen Ausbildungsplätzen innerhalb des PARITÄTISCHEN.

Schwierige Ausgangslage

Ausgebildet wird in der Altenpflege in einem „quasi" dualen System, dass heißt die theoretische Ausbildung findet an den Fachseminaren für Altenpflege statt, die praktische Ausbildung übernehmen Pflegeeinrichtungen wie Altenheime, Tagespflege oder ambulanten Dienste.

Trotz prognostizierter guter Beschäftigungschancen im Altenpflegebereich aufgrund der steigenden Zahl pflegedürftiger Menschen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sind die Ausbildungszahlen in den letzten drei Jahren rückläufig. Einer der Gründe dafür ist die Umstellung von einem umlagefinanzierten Ausbildungssystem, in das alle Pflegeeinrichtungen einbezahlt haben, hin zu einem Verfahren, bei dem nur die Einrichtungen, die Ausbildungsvergütung übernehmen, die ausbilden. Zwar können diese Träger die Ausbildungskosten über die Pflegeleistungen refinanzieren. Viele paritätische Träger würden gerne ausbilden, sehen aber aufgrund des enormen Kostendrucks und Konkurrenzdrucks in der Pflege keinen Spielraum dafür.

Die zweite Säule verschwindet

Eine zweite, nicht minder wichtige Säule für die Gewinnung von Fachkräften, war bisher die Altenpflegeausbildung aus den Mitteln zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW). Arbeitslose Menschen oder WiedereinsteigerInnen mit bestimmten persönlichen Fördervoraussetzungen konnten einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit (BA) erhalten, der bei den zugelassenen Altenpflegefachseminaren eingelöst wurde. Probleme bringt hier die Änderung der Geschäftspolitik der BA. Sie sieht sich vornehmlich in der Verantwortung für die leistungsfähigen Arbeitslosengeld I- BezieherInnen, die nur kurzfristige Anpassungsmaßnahmen brauchen und keine mehrjährigen Ausbildungen, wie sie die Ausbildungsordnung für Altenpflege erfordert. Zwar eröffnet das neue SGB II auch für Arbeitslosengeld II-BezieherInnen die Möglichkeit, an den oben genannten FbW- Maßnahmen teilzunehmen. Aber insgesamt wurden in diesem Jahr nur 357 Bildungsgutscheine für die Altenpflegeausbildung in ganz NRW ausgestellt, während im Jahr 2002 noch 1850 Weiterbildungsmaßnahmen gefördert wurden. Experten befürchten, dass diese Finanzierungsart de facto in Zukunft keine Rolle mehr spielen wird! Die Konsequenzen sind sinkende Ausbildungszahlen und von Schießung bedrohte Fachseminare.

Paritätischer begrüßt und unterstützt die Initiative

Der Landesvorstand des PARITÄTISCHEN hat die Initiative der neuen Landesregierung zur Schaffung von 1000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen in der Altenpflege ausdrücklich begrüßt. Er sieht in diesem Ansatz einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungssituation. Der Verband stellt Mittel für die Anleiterqualifizierung zur Verfügung. So können auch Mitgliedsorganisationen, die bislang nicht ausbilden, Ausbildung durchführen. Er erprobt in Essen unter eigener finanzieller Beteiligung einen Ausbildungsverbund in Kooperation mit dem Job-Center und Mitgliedsorganisationen. Weiterhin hat er die verbandseigenen PariSozial-gGmbH´s verpflichtet, ihre Ausbildungskapazitäten zu erhöhen.

Es wurden Arbeitsgruppen mit ExpertInnen aus den Mitgliedsorganisationen, den verschiedenen Fachberatungen und der Geschäftsführung gebildet. Alles mit dem Ziel, zur Unterstützung der Initiative die notwendigen Informationen zusammenzutragen, aufzubereiten und Mitgliedsorganisationen zu beraten. Die teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und die ambulanten Dienste als potentielle Ausbildungsträger wurden direkt von den FachberaterInnen, aber auch per Brief der Geschäftführung mit der Bitte angesprochen, zu prüfen, ob sie zusätzliche Ausbildungsstellen einrichten können. Es gab bislang 111 Zusagen, allerdings oft unter →

dem Vorbehalt keiner weiteren finanziellen Belastung.

Neue Chancen durch SGB II?

Eine neue Chance bietet die Möglichkeit, Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für Menschen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II umzusetzen. Aufgrund der bekannten Startprobleme bei der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sowie der noch zu interpretierenden Vorgaben durch das SGB II greifen die meisten ARGEN nur auf das bekannte Maßnahmenspektrum der Agentur für Arbeit zurück. Da dieses für die Altenpflegeausbildung nicht greift, da kaum noch FbW-Maßnahmen umgesetzt werden, sind neue Modelle gefragt.

Modellprojekt Essen

Gemeinsam mit der Geschäftsführung der ARGE in Essen, versucht der Paritätische Wohlfahrtsverband ein Modell für Ausbildungsplätze im Altenpflegebereich zu entwickeln. Zielgruppe sind arbeitslose junge Menschen im Alter von 20 bis 25 Jahren ohne berufliche Erstausbildung, die im Bezug von ALG II stehen. Insgesamt sollen 20 neue Ausbildungsplätze bei Paritätischen Einrichtungen und Trägern in Essen entstehen.

Geplant ist eine Finanzierung der Fachseminare über die zusätzlichen Mittel des Landes. Dazu kommt eine Ausbildungsvergütung sowie ergänzend Arbeitslosengeld II für eine Laufzeit von drei Jahren. Die Ausbildungsvergütung wird vom Job-Center Essen an die Ausbildungsträger überwiesen, die sie dann an die TeilnehmerInnen weiterleiten.

Im September lief bereits die Vorbereitungsphase des Projekts. Es wurden SGB II- BezieherInnen ausgewählt, welche die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung mitbringen. Diese wurden zu Informationsveranstaltungen des Job-Centers, der Fachseminare und der Ausbildungsträger eingeladen. Hier wurden aber die ersten Probleme deutlich: Von den 50 eingeladenen Leistungsberechtigten sind nur etwa 20 erschienen und davon hatten nur 11 Interesse an der Ausbildung zur AltenpflegerIn. Jetzt steht ein zweiwöchiges Praktikum bei den Ausbildungsträgern an, bei dem die Eignung der TeilnehmerInnen in den Betrieben der praktischen Ausbildung überprüft wird. Es bleibt zu hoffen, dass sich weitere geeignete TeilnehmerInnen mit entsprechenden Voraussetzungen für das Modellprojekt finden. Falls diese nicht in der Gruppe der Jugendlichen zu finden sein sollten, gäbe es noch die Chance, dieses Projekt auf andere Zielgruppen wie allein erziehende Frauen oder WiedereinsteigerInnen aus zu dehnen. Der Paritätischen sieht das Modell als große Chance, um neue Möglichkeiten der Finanzierung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen für bestimmte Zielgruppen auszuprobieren, die dann als Beispiel für andere Regionen dienen können.

Doris Rix

2,8 Millionen Euro für Modellprojekt

HelferInnenausbildung im Altenpflegebereich

Das Land NRW plant eine staatliche Anerkennung der Ausbildung zur AltenpflegehelferIn. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bereits abgestimmt worden. Es muss allerdings noch das alte Landesgesetz zur Altenpflegehelferinnenausbildung geändert werden, um die Zugangsvoraussetzungen auf den Hauptschulanschluss anzuheben. Darüber hinaus ist die dauerhafte Finanzierung abzusichern. Um Erfahrungen mit diesem Ausbildungsweg zu sammeln, aber auch um neue Qualifizierungsfelder für Jugendliche zu erschließen, geht ab November ein Modellprojekt dazu an den Start. An ca. 20 Standorten sollen Jugendliche, die im SGB II- Bezug stehen, 12 Monate an Altenpflegefachseminaren qualifiziert werden. Die Qualifizierung soll sich an der Praxis orientieren. Deshalb werden vor allem haushaltsnahe Tätigkeiten, aber auch das selbständige Übernehmen von Tätigkeiten der Grundpflege, Inhalt des Lehrplans sein.

An fünf Projektstandorten sollen Jugendliche die Möglichkeit haben, gleichzeitig den für die neue Ausbildung verlangten Hautschulabschluss zu erwerben. Für die Finanzierung stellt das MAGS aus ESF-Mitteln bis zu 317 Euro pro Monat und Ausbildungsplatz in den Fachseminaren zur Verfügung, was der Regelfinanzierung entspricht. Die Jugendlichen werden weiterhin Arbeitslosengeld II beziehen. Um einen weiteren Anreiz für eine Teilnahme zu schaffen, erhalten die ProjektteilnehmerInnen außerdem aus ESF- Mitteln eine Mehraufwandsentschädigung vom 120 Euro pro Monat. Analog zu Programm JOB PLUS besteht auch bei dieser Förderung die Möglichkeit einer sozialpädagogischen Betreuung der TeilnehmerInnen nach dem Schlüssel 1:30. Notwendig ist eine 50 % Kofinanzierung der ESF- Mittel durch das Arbeitslosengeld II.

Die AbsolventInnen haben je nach Erfolg in ihrer Ausbildung die Chance, direkt in die auf zwei Jahre verkürzte Ausbildung zur Altenpflegefachkraft einzusteigen.

Spannend wird sein, ob Jugendliche mit diesem neuen anerkannten HelferInnenabschluss einen Vorteil auf dem Arbeitsmarkt vor den HelferInnen haben, die über keinen anerkannten Abschluss verfügen, dafür aber vielleicht weniger verdienen. Notwendig wäre hier eine Änderung der Heimpersonalverordnung, die zurzeit nur Aussagen über den Personalschlüssel für anerkannte Altenpflegefachkräfte macht, aber keine Vorgaben für den HelferInnenbereich festlegt.

Doris Rix

Zur Autorin

Doris Rix ist Fachberaterin im Paritätischen Landesverband

Tel.: 02162- 15069
Mail: rix@paritaet-nrw.org.

Landesweites Projekt

Dienstleistungsoffensive für SeniorInnen

Wohlfahrtsverbände in NRW informieren über Angebote für SeniorInnen

Unsere Gesellschaft wird immer älter. Darauf stellt sich auch die Freie Wohlfahrtspflege ein. Dank eines neuen Projekts werden ihre Angebote nun auch online abrufbar.

Thomas Tenambergen

Der Bedarf steigt

Die Nachfrage nach Dienstleistungen und Produkten für ältere Menschen nimmt unaufhörlich zu. Die Gruppe der SeniorInnen wird immer größer. Im Jahre 2005 sind fast ein Viertel aller BürgerInnen in NRW über 60 Jahre alt, der Anteil steigt bis 2015 auf 26,6 % oder rund 314.000 Menschen (Landtagsdrucksache 13/5109).

Die Freie Wohlfahrtspflege in ganz NRW bietet ein breites Spektrum an unterschiedlichen Dienstleistungen für diese Gruppe an, wie z.B. SeniorInnenreisen, haushaltsnahe Dienstleistungen, Wohnraumberatung, ambulante und stationäre Pflegeleistungen oder Wohnmöglichkeiten für SeniorInnen.

Im Rahmen der „Landesinitiative Seniorenwirtschaft" hat die Freie Wohlfahrtspflege in NRW nunmehr eine Datenbank aufgebaut, in der die umfangreiche Palette an Angeboten dargestellt wird. Die Datenbank bietet einen guten und leicht zugänglichen Überblick über das bestehende Angebot an Dienstleistungen der Wohlfahrtsverbände für Senioren in NRW.

Ein barrierefreier Zugriff ermöglicht Senioren, Angehörigen und Multiplikatoren die Nutzung. Mit Hilfe einer einfachen Suchfunktion besteht die Möglichkeit, u. a. über die Angebotsart, den Ort oder mit der freien Textsuche die passende Dienstleistung zu finden.

Viele Kontaktmöglichkeiten

Über die Kontaktadresse, Telefon oder aber über Email können die Interessenten direkt zu den Anbietern in der Datenbank Kontakt aufnehmen und im persönlichen Gespräch die Angebote prüfen und deren Nutzung vereinbaren.

Und täglich kommen weitere Angebote hinzu. Sollten Sie kein passendes Angebot in der Datenbank finden, können Sie sich an das Projektbüro wenden. Auch den MitarbeiterInnen der Wohlfahrtsverbände in der Seniorenarbeit dient die Datenbank als Ideenbörse, um Angebote zu entwickeln, Nachfragen zu bedienen und die bestehenden Angebote zu optimieren. Unter dem Stichwort „Aktuelles" finden die Nutzer der Internetseite ergänzende Informationen rund um das Thema Senioren/ Seniorenwirtschaft.

Träger, die Mitglied in einem Wohlfahrtsverband in NRW sind und bisher Ihr Angebot noch nicht in der Datenbank eingestellt haben, sind herzlich willkommen. Senden Sie eine Mail an die Adresse projekt@servicefuersenioren-nrw.de und erfragen Sie die Zugangsdaten zur Datenbank.

In einem weiteren Schritt wollen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW Mitarbeiter benennen, die Träger bei der Umsetzung neuer Dienstleistungsangebote beraten können. Das vorhandene Wissen soll gebündelt und zum Teil in Kooperation mit weiteren Unternehmen zum Wohle der Senioren eingesetzt werden.

Das Angebot an neuen Dienstleistungen soll auch arbeitsmarktpolitische Auswirkungen haben. Der Aufbau neuer Angebote oder das Erschließen neuer Dienstleistungen unterstützt die Absicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze für alte und junge Menschen in NRW.

Thomas Tenambergen

Sie finden das Angebot unter:
www.servicefuersenioren-nrw.de

Weitere Informationen bei:

Der PARITÄTISCHE NRW, Projektbüro Dienstleistungsoffensive der Wohlfahrtsverbände für Senioren

Friedrichstraße 1-2, 48282 Emsdetten
Telefon: 02572/82023, E-Mail: projekt@servicefuersenioren-nrw.de

Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration in Nordrhein Westfalen.

Hartz IV Umsetzung

Quo vadis Jugendsozialarbeit

Unsichere Zukunft der Angebote der Jugendsozialarbeit

Reiner Mathes

Als Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit von Nordrhein-Westfalen beschreibt Reiner Mathes die schwierige Lage, in die die Angebote für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche und junge Erwachsene durch die Hartz IV Gesetze geraten sind.

Zuständigkeiten unklar

Viele junge sozial benachteiligte Menschen benötigen beim Übergang von der Schule in den Beruf eine besondere Unterstützung. Mit der Einführung des SGB II droht diese Zielgruppe zwischen alle Stühle zu geraten. Einerseits sind diese jungen Menschen erwerbsfähig, andererseits bietet ihnen das SGB II nicht die Eingliederungsleistungen, die bislang durch die Jugendhilfe angeboten wurden.

Vorrangigkeit des SGB II ?

Die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit sind gemäß § 13 SGB VIII sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche. Soziale Benachteiligung ist gekennzeichnet durch eine defizitäre Sozialisation in Familie, Schule, Berufsleben und sozialem Umfeld. Hintergrund dieser Entwicklungen ist häufig die ökonomische Situation, unzureichende Bildung und/oder die ethnische oder kulturelle Herkunft. Das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SGB II weist in Art 7 eine Änderung des § 10 Abs. 2 SGB VIII aus. Danach sind die Leistungen des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) nachrangig gegenüber den Leistungen des SGB II. Diese Neuformulierung führt dazu, dass eine Reihe öffentlicher Träger hier Einsparmöglichkeiten in der Jugendsozialarbeit sehen.

Leistung muss bereitgestellt werden

Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein Vor- und Nachrangverhältnis von unterschiedlichen Leistungen in der Jugendhilfe nichts Neues darstellt. Dabei reicht der Verweis auf ein anderes Leistungsgesetz allerdings nicht aus. Vielmehr muss die Leistung des vorrangig zuständigen Trägers auch rechtzeitig realisierbar sein und tatsächlich vorgehalten werden. Diese Rechtsauslegung, die sich in der Fachöffentlichkeit immer weiter verbreitet, verdeutlicht, dass Träger der Jugendhilfe nach wie vor Angebote nach § 13 SGB VIII anbieten müssen. Denn sie sind auch konkurrenzlos zuständig für:

- junge Menschen unter 16 Jahren, die zur Zielgruppe des § 13 SGB VIII zählen,

- junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren, die zwar nach SGB II erwerbsfähig, aber nicht hilfebedürftig sind,

- leistungsberechtigte junge Menschen, die keinen Antrag auf SGB II-Leistungen stellen und junge nicht deutsche Menschen, die wegen fehlender Arbeitserlaubnis nach dem SGB II nicht leistungsberechtigt sind.

Lösungen werden gesucht

Ein juristisch untermauerter Blick auf die Ziele und Möglichkeiten der jeweiligen Sozialleistungsgesetze zeigt, dass nur in eingeschränktem Maße eine tatsächliche Konkurrenz zwischen dem SGB II und dem SGB VIII besteht. In den letzten Monaten wurde in den Gremien des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV), im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland und im Ministerium nach Lösungen gesucht.

Der Paritätische und die LAG JSA sind aktiv

Der Paritätische Wohlfahrtsverband macht sich auf Landesebene in der LAG JSA NRW für den Erhalt der Angebote der Jugendsozialarbeit genauso stark wie in dem Arbeitskreis „Umsetzung des SGB II" beim DV. In NRW ist der Paritätische Träger von zahlreichen Angeboten der Jugendsozialarbeit. Werkpädagogische niedrigschwellige Angebote in den Jugendwerkstätten für die gekennzeichnete Zielgruppe bleiben notwendig. Eine Lösung muss bald gefunden werden, zumal die Förderung für die Jugendwerkstätten zum Jahresende ausläuft und die Träger, entsprechend den Vorgaben des neuen Kinder- und Jugendförderplanes, im Herbst ihren neuen Antrag zu stellen haben.

Reiner Mathes

Weitere Informationen zum Thema:

Gutachten von Prof. Schruth finden Sie unter:

http://www.bag-jugendsozialarbeit.de /pub _expertisen_single.php?id=144

Zum Autor

Reiner Mathes ist Fachberater im Paritätischen Landesverband und Geschäftsführer der LAG Jugendsozialarbeit (LAG JSA),

Tel.: 0201/89533-22
E-Mail.: mathes@paritaet-nrw.org

Hartz IV Umsetzung

Behinderte Menschen und Hartz IV

Thomas Tenambergen

Auch die Aktivitäten zur Eingliederung behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben sich durch Hartz IV geändert. Thomas Tenambergen, Fachberater im Paritätischen NRW, beschreibt die Entwicklung, stellt notwendige Fragen und sucht nach Lösungen.

Rechtlicher Rahmen bleibt

Die Eingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt hatte in den letzten Jahren einen hohen Stellenwert. Die Umsetzung von Hartz IV hat sich aber auch auf die berufliche Integration der behinderten Menschen ausgewirkt. Dabei wurde ihr rechtlicher Status bei der beruflichen Eingliederung keiner wesentlichen Veränderung unterzogen. Weiterhin besteht der Rechtsanspruch zur Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsmarkt. Bei der Einstufung, ob eine Erwerbsfähigkeit entsprechend dem SGB II vorliegt, sollen die möglichen Unterstützungsleistungen der Integrationsämter in der täglichen Arbeit berücksichtigt werden. Doch was nutzt dieses Recht, wenn die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen die Sachverhalte verkehrt.

Verkürzte Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmaßnahmen

Die Sendung „Report" brachte auf den Punkt, was von PraktikerInnen in der Arbeit längst festgestellt wurde. Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen sollen auf Grund der Haushaltslage der Bundesagentur für Arbeit (BA) verkürzt werden. Ziel der BA scheint es zu sein kürzere und heimatnähere und damit preiswertere Maßnahmen durchzuführen.

Integrationsfachdienste (IFD) erfolgreich

MitarbeiterInnen der Arbeitsvermittlung in den IFD haben bisher mit gutem Erfolg schwerbehinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert. Seit Anfang 2005 werden die Vermittlungskosten auf Grund der Umsetzungsschwierigkeiten des SGB II und der Neustrukturierung des SGB III von den Integrationsämtern vorfinanziert. Eine Gegenfinanzierung sollte über die zugewiesenen Fälle der Rehabilitationsträger und über Vermittlungsgutscheine der BA erfolgen. Dies ist bisher kaum erfolgt, so dass die Integrationsämter die Notbremse ziehen und erhebliche Einschnitte bei den Leistungen andeuten.

Weiterfinanzierung unklar

Gleichzeitig kämpfen Integrationsfachdienste vor Ort um Vertragsvereinbarungen mit den Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen, die eine effektive und kostendeckende Arbeit zulassen. Einige Arbeitsgemeinschaften und optierende Kommunen scheinen diese Leistungen selbst erbringen zu wollen. Hat die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei der Umsetzung von beruflichen Integrationsmaßnahmen bereits lange ausgedient, so besteht nunmehr die Gefahr, dass noch bestehende bewährte Strukturen an der Umsetzung neuer Rechtsgrundlagen zerbrechen.

Und die Konsequenzen?

Der Paritätische NRW fragt nicht unbegründet, ob der intensive Einsatz für eine berufliche Integration behinderter Menschen mit Hartz IV vorbei ist. Auch wenn die Bundesregierung darauf hinweist, dass die Mittel zur beruflichen Rehabilitation in den letzten Jahren gleich bleibend hoch sind, bleiben die Erfahrungen in der Praxis bestehen. Die Bewilligungszeiten für Rehabilitationsmaßnahmen sind nach wie vor lang.

Die Umstellung auf das Grundsicherungssystem für arbeitslose Menschen hat zur Verunsicherung der behinderten Menschen geführt. Trotz Erwerbsfähigkeit besteht die Gefahr, eher in die Sozialhilfe (SGB XII) zu gelangen.

Forderung

Die Einführung des neuen Grundsicherungssystems darf nicht auf Kosten der behinderten Menschen erfolgen. Die politischen und umsetzenden Organe müssen schnell reagieren, um die erfolgreiche Angebotsstruktur zur beruflichen Integration behinderter Menschen wie z.B. IFD, berufliche Rehabilitationsangebote und Integrationsunternehmen, insbesondere bei den Wohlfahrtsverbänden, zu erhalten.

Thomas Tenambergen
Fachberater

ECho 3: ECho gehört in jeden Stadtteil

Ich heiße Ursula Celik, bin 47 Jahre alt und wohne seit ca. 1981 in Chorweiler. Ich habe 3 Kinder, die alle in Chorweiler groß geworden sind. Durch Arbeitslosigkeit benötigte ich Beratung und bin in diesem Zusammenhang damals in die Chorweiler Selbsthilfe (heute ECho e.V.) gekommen. Da ich nur wenig Geld hatte, bin ich auch in die Kleiderkammer gegangen, um für meine Kinder und mich günstig Anziehsachen zu bekommen. Dort traf ich dann unter anderem meine jetzige Freundin Bruni mit ihrer Tochter. Vom ersten Tag an hat mich diese Einrichtung fasziniert. In der Beratung habe ich die Unterstützung erhalten, die ich benötigte um mit den anfallenden Problemen zurechtzukommen. Ich war dann viele Jahre auf Sozialhilfe angewiesen, wollte aber raus aus der Sozialhilfe und eine Arbeit aufnehmen. Ich wusste damals gar nicht wie ich es genau anstellen sollte, wieder eine Arbeit zu finden. Ich war

Fortzetzung auf Seite 22

Weitere Informationen bei:

Thomas Tenambergen, Fachberater im PARITÄTISCHEN Landesverband

Friedrichstr. 1-2
48282 Emsdetten
Tel.: 02572/82023
Mail.:
thomas.tenambergen@paritaet-nrw.org

arbeitsdruck innovativ

Life/Work Planning

Neue Methode – kurz vorgestellt

Julia Glöer

Life/Work Planning (L/WP) ist eine Jobsuch-Methode aus den USA, deren Ansätze in Deutschland zunächst verwundern: Julia Glöer beschreibt für den arbeitsdruck die Methode, mit der Sie als L/WP-Trainerin arbeitet.

L/WP funktioniert ohne Stellenanzeigen, Lebenslauf, Bewerbungsmappe und ohne Berater oder Vermittler. Jobsuchende entwickeln für sich selbst eine hierzulande unübliche Marketingkampagne und finden darüber in Eigeninitiative eine passende Stelle. Anstatt auf die Kompetenz eines Arbeitsvermittlers zu setzen, werden Teilnehmende Experten in eigener Sache. L/WP verspricht als Instrument zur Selbstvermittlung Nachhaltigkeit in der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit.

Vermittlung will gelernt sein – Wie funktioniert L/WP?

Auf dem Weg aus der Arbeitslosigkeit zurück in den Arbeitsmarkt bestimmen Teilnehmende zunächst durch biographische Arbeit und die Auswertung von Erlebnisberichten ihre persönlichen Fähigkeiten. Sie erkennen, welche Art von Leistungen sie immer wieder gerne erbringen. Im zweiten Schritt werden die gewünschten Interessensschwerpunkte einer Arbeit definiert. Daraus entwickeln sich individuelle Zukunftsvisionen.

Berufsziel ansteuern – Netzwerke aufbauen

Ist das Wunschaufgabengebiet bestimmt, geht es letztlich darum, die eigenen Zukunftsvorstellungen zu überprüfen und offene Stellen zu finden. Dazu führen TeilnehmerInnen eine Kette persönlicher Gespräche mit Berufspraktikern, die auch ein Netzwerk aufbaut. L/WP basiert auf der Erkenntnis, dass der größte Teil aller zu besetzenden Stellen nicht in der Zeitung oder im Internet ausgeschrieben wird. Ziel des Verfahrens ist, eigenständig eine Stelle auf dem verborgenen Arbeitsmarkt zu finden. Diese erfolgreiche Methode stammt von Richard Bolles, sie wird seit 1972 an amerikanischen Hochschulen zur Karriereplanung angewandt.

Der L/WP Trainer John Carl Webb aus Münster führte sie vor fünfzehn Jahren auch an deutschen Universitäten ein. In Bremen hat der Beschäftigungsträger bras e.V. in Zusammenarbeit mit den L/WP Trainern Julia Glöer und Marc Buddensieg den Versuch unternommen, diese Methode Langzeitarbeitslosen zugänglich zu machen und dabei erstaunliche Resultate erzielt. Als Diplomarbeit evaluierte Petra Bohlen den zweiten Kurs und fand heraus, dass Teilnehmende selbst sechs und Monate nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme über positive Effekte berichten. Bras e.V. setzt weiterhin auf L/WP. Im November 2005 startet der dritte Durchlauf.

Auch in NRW steigt das Interesse an dem in Deutschland noch nahezu unbekannten Verfahren. Die Agentur für Arbeit in Essen hat die Methode in ihr Weiterbildungsprogramm aufgenommen. Auch das Landesinstitut für Qualifizierung NRW hat L/WP aufgegriffen und veranstaltete 2004 ein ExpertInnengespräch zum Thema. Dieses Jahr wurde der KompetenzKompaß NRW unter Berücksichtigung der methodischen Ansätze von L/WP überarbeitet.

Natürlich ist L/WP kein Heilmittel gegen die Arbeitslosigkeit in Deutschland. Die Methode klingt einfach, aber gerade Angebote für Menschen ohne formale Qualifikationen sind ressourcenintensiv. Nach den Erfahrungen aus Bremen umfassen erfolgreiche L/WP-Qualifizierungsangebote für Langzeitarbeitslose einen sechswöchigen Vollzeitkurs mit einer angeschlossenen Coachingphase. Der große Gewinn liegt in dem Empowerment der Teilnehmenden und der Nachhaltigkeit der vermittelten Inhalte.

Julia Gloer

Weitere Informationen zum Thema:

Gelegenheit, die Methode kennen zu lernen, bietet der Paritätische am 14. Februar 2006 mit einem Impulstag mit den Trainern Julia Glöer und John Webb. Im Paritätischen wird die Veranstaltung ausgeschrieben. Nicht-Mitglieder können die Ausschreibung anfordern unter Mail.:

svetlana.bengardt@paritaet-nrw.org

www.learn-line.nrw.de/angebote/lwp/index.html

Fortsetzung von Seite 21

unsicher und traute mir auch nichts zu. Meine Mutter war seit dem ersten Tag, an dem es ECho gab, eine Besucherin der Einrichtung, wo sie immer noch jeden Morgen ihren Kaffee trinkt und inzwischen als Ehrenamtlerin tätig ist. Sie wusste von meinem Wunsch wieder zu arbeiten und hat dann eine Mitarbeiterin des ECho angesprochen, ob es eine Möglichkeit für mich gäbe, in ECho etwas zu tun. Die Mitarbeiterin hat dann gesagt, dass ich doch persönlich vorbeikommen soll; ich habe allen Mut zusammengenommen und habe mich tatsächlich vorgestellt. Mir konnte zunächst eine Stelle über Hilfe zur Arbeit verschafft werden. Nachdem die Maßnahme ausgelaufen war, bin ich jetzt mit einer halben Stelle als Verwaltungskraft hier im ECho tätig. Nach wie vor bin ich überzeugt davon, dass Einrichtungen wie ECho in jeden Stadtteil gehören.

Paritätische Geldberatung

Kleine Hilfe – Große Wirkung

Als Ende 1994 der Verein Asphalt e.V. ein Straßenmagazin initiieren wollte, waren viele skeptisch. Eine Zeitung auch von Obdachlosen gemacht? Eine Zeitung die von Obdachlosen auf der Straße verkauft wird? Eine Zeitung die eine Alternative zum Betteln sein soll?

Aus den Mitteln der Paritätischen Geldberatung wurde im Februar 1995 ein Zuschuss bewilligt. Mit diesen 5000,- DM und dem Engagement der Aktiven bei Asphalt e.V. wurde dann fiftyfifty an den Start gebracht.

Zehn Jahre später ist aus dieser Idee und dem kleinen Zuschuss eine viel beachtete und für die Betroffenen effektive Organisation geworden. Das Straßenmagazin fiftyfifty ist mittlerweile eine feste Größe und bietet vielen eine menschenwürdige Alternative zum Betteln. Durch fiftyfifty konnten fast 2.000 Obdachlose in neuen Wohnungen untergebracht werden. Inzwischen gibt es Projekte der Armenspeisung, Trainingswohnungen für obdachlose Frauen, eine Notschlafstelle für minderjährige, drogensüchtige Prostituierte und vieles mehr.

Die fiftyfifty-Galerie macht weit über die Grenzen Düsseldorfs von sich reden. Die Kunst dient hier in erster Linie dem Wohle der Obdachlosen. Die Liste der Künstler die fiftyfifty unterstützen liest sich wie das Who is Who der deutschen Gegenwartskunst. Von Immendorff bis Uecker von Thomas Ruff bis Fritz Schwegler, alle Künstler stellen Werke zur Verfügung. Die Galerie ist inzwischen ein Geheimtipp für Schnäppchenjäger und über das Internet wird bis in die USA mit Kunst gehandelt.

Viel hilft viel – in diesem Fall ist aus einem kleinen Zuschuss ein Projekt geworden, das vielen viel hilft. Die Paritätische Geldberatung wird auch in Zukunft innovative Projekte unterstützen. Ohne Moos nicht los – dies gilt insbesondere für Projekte die eine Idee verfolgen, an die zu Anfang viele nicht glauben. Unterstützen Sie die Paritätische Geldberatung bei Ihrer Arbeit und helfen uns, damit wir auch in Zukunft neue Projekte an den Start bringen können.

Wilfried Theißen-Boljahn

Nähere Informationen zur Geldberatung des Paritätischen finden Sie unter :

www.ParitätischeGeldberatung.de

Informationen zu fifty-fifty unter:

www.fiftyfifty-galerie.de

Paritätische Geldberatung eG · Loher Straße 7 · 42283 Wuppertal
Tel.: 0202/2822-342 · www.paritaet-nrw.org/geldberatung

Inhouse – Fallmanagement in der Arbeitsmarktintegration

ParitätischeAkademie

Im Zuge der Hartz IV-Reform und im Rahmen der Einführung des ALG II wird die Arbeitsmarktintegration von arbeitslosen Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf vor neue Herausforderungen gestellt. Fallmanagement (*Case Management*) ist dabei die passende Methode für die Arbeit mit KlientInnen mit einem komplexen Hilfebedarf und einer längeren Unterstützungsdauer. Kernaufgabe der im *Case Management* tätigen Fachkräfte ist es, ein übergreifendes Netzwerk zu organisieren, das, orientiert am konkreten Hilfebedarf des Einzelnen, soziale Dienstleistungen umfassend plant und organisiert.

Unser Weiterbildungsangebot „Fallmanagement in der Arbeitsmarktintegration"
Die Paritätische Akademie bietet Ihnen eine Bandbreite verschiedener Seminare und Weiterbildungen zum Fallmanagement in der Arbeitsmarktintegration an. Das Angebotsspektrum reicht von der grundlegenden Einführung bis zur umfassenden Qualifizierung. In unseren Veranstaltungen erwerben Sie theoretische und praktische Kenntnisse des Fallmanagement-Verfahrens. Wir kommen in Ihre Einrichtung, zu einem Termin Ihrer Wahl!

Informationen und Beratung zum Thema „Fallmanagement in der Arbeitsmarktintegration" bekommen Sie bei unserem zuständigen Bildungsreferenten Fritz Heinecke unter **Telefon 0521.9640668** oder per Email an **heinecke@paritaet-nrw.org**

Bildung die wirkt.

Anzeige

Stimmt Ihre Anschrift?

Um unseren Verteiler auf einem aktuellen Stand zu halten, brauchen wir Ihre Mithilfe. Bitte senden Sie uns den korrigierten Adressaufkleber von Ihrem Briefumschlag per Post, Fax oder E-Mail an die Redaktionsanschrift

Vielen Dank.

arbeitsdruck PARITÄT *Forum für soziale Arbeitsmarktpolitik*

Herausgeber: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Loher Str. 7, 42283 Wuppertal
Tel.: (0202) 28 22 - 0, Fax: (0202) 28 22 - 110
Internet: www.paritaet-nrw.org

Redaktion: Werner Lüttkenhorst (verantwortlich), Martin Debener
Redaktionsadresse:
Der PARITÄTISCHE
Ernst-Abbe-Weg 50, 40589 Düsseldorf
Tel.: (0211) 9 46 00 - 14, Fax: (0211) 9 46 00 - 10
E-Mail: martin.debener@paritaet-nrw.org

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Satz: Britta Balduin, Moers, Mail: bbalduin@yahoo.de

Druck: Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach

Die Leute vom Fachgebiet Armut und Sozialhilfe

Barbara Wutke,

seit dem 08. September 2005 im Team der Sprecherinnen des Facharbeitskreises „Armut und Sozialhilfe" im Fachbereich Arbeit, soziale Hilfen, Europa des PARITÄTISCHEN in Nordrhein-Westfalen. Sie ist 51 Jahre alt und nicht verheiratet. Seit 1984 als Dipl. Sozialarbeiterin im Arbeitsgebiet „Beratung und Angebote für Erwerbslose und SozialhilfeempfängerInnen" tätig. Nach einigen befristeten Beschäftigungen seit 1997 beim Veedel e.V. in Köln-Ostheim. Nach Tätigkeiten im Arbeitslosenzentrum und im Stadtteilbüro seit 2002 in der JobBörse in Köln-Höhenberg. Dort beschäftigt mit Arbeitsvermittlung, Integrationsberatung zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt sowie Planung, Durchführung und Koordination der verschiedenen Angebote des Arbeitslosenzentrums.

Das ist mal wieder typisch:

Sei pragmatisch, praktisch, bodenständig

Hobbies: Lesen…lesen…lesen

Lebensphilosophie: „In der Ruhe liegt die Kraft"